Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1747

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 80606 — 6364/63

Bonn, den 9. Dezember 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Die Internationale Arbeitskonferenz hat auf ihrer 46. Tagung vom 6. bis 28. Juni 1962 in Genf

1. **das Übereinkommen 117 über die grundlegenden Ziele und Normen der Sozialpolitik,**
2. **das Übereinkommen 118 über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit,**
3. **die Empfehlung 116 betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit,**
4. **die Empfehlung 117 betreffend die berufliche Ausbildung**

angenommen.

Die Bundesregierung ist nach Artikel 19 Absätze 5 (b), 6 (b) und 7 (b) der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (BGBl. II 1957 S. 317) verpflichtet, spätestens innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Abschluß der 46. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz die genannten Übereinkommen und Empfehlungen dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen. Diese Frist läuft am 27. Dezember 1963 ab.

Anbei übersende ich daher den von der Übersetzungskonferenz beschlossenen deutschen Wortlaut der Übereinkommen und Empfehlungen und die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Internationale Arbeitskonferenz

Übereinkommen 117

Übereinkommen über die grundlegenden Ziele und Normen der Sozialpolitik

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1962 zu ihrer sechsundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Abänderung des Übereinkommens über Sozialpolitik (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947, eine Frage, die den zehnten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, hauptsächlich um es unabhängigen Staaten zu ermöglichen, dieses Übereinkommen weiterhin anzuwenden und zu ratifizieren,

ist der Ansicht, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen,

ist der Ansicht, daß die wirtschaftliche Entwicklung als Grundlage für den sozialen Fortschritt dienen muß,

ist der Ansicht, daß auf internationaler, regionaler oder innerstaatlicher Grundlage alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um die zur Sicherung der Interessen der Bevölkerung notwendige finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen,

ist der Ansicht, daß gegebenenfalls internationale, regionale oder innerstaatliche Maßnahmen zur Schaffung von Handelsbedingungen getroffen werden sollten, die einen Ansporn für eine leistungsfähige Produktion bilden und die Gewährleistung eines angemessenen Standes der Lebenshaltung ermöglichen,

ist der Ansicht, daß alles getan werden sollte, um durch geeignete internationale, regionale und innerstaatliche Maßnahmen Verbesserungen auf Gebieten wie den folgenden zu fördern: öffentliches Gesundheitswesen, Wohnungswesen, Ernährung, Schulwesen, Wohlfahrt der Kinder, Stellung der Frau, Beschäftigungsbedingungen, Entgelt für die Arbeitnehmer und die selbständig Erwerbenden, Schutz der Wanderarbeiter, Soziale Sicherheit, Tätigkeit der öffentlichen Dienste und Produktion im allgemeinen,

ist der Ansicht, daß die Bevölkerung auf jede mögliche Weise an der Ausarbeitung und der Durchführung von Maßnahmen des sozialen Fortschritts wirksam interessiert und beteiligt werden sollte.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Juni 1962, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962, bezeichnet wird.

TEIL I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

1. Alle Maßnahmen der staatlichen Politik haben in erster Linie auf die Wohlfahrt und die Entwicklung der Bevölkerung und auf die Förderung ihrer Wünsche nach sozialem Fortschritt gerichtet zu sein.

2. Alle politischen Richtlinien allgemeiner Art sind unter angemessener Berücksichtigung ihrer Wirkung auf die Wohlfahrt der Bevölkerung aufzustellen.

TEIL II

Verbesserung des Standes der Lebenshaltung

Artikel 2

Die Verbesserung des Standes der Lebenshaltung hat als Hauptziel der Pläne für wirtschaftliche Entwicklung zu gelten.

Artikel 3

1. Bei der Ausarbeitung der Pläne für wirtschaftliche Entwicklung sind alle tunlichen Maßnahmen zu treffen, um diese Entwicklung mit einem gesunden Aufschwung der beteiligten Gemeinschaften in Einklang zu bringen.

2. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, die Zersetzung des Familienlebens und der herkömmlichen sozialen Einheiten zu verhüten. Zu diesem Zwecke sind vor allem Maßnahmen folgender Art zu treffen:

a) sorgfältige Ermittlung der Ursachen und der Wirkungen der Wanderungsbewegungen und gegebenenfalls geeignetes Eingreifen,

b) Förderung der Stadt- und Dorfplanung in Gegenden, in denen die Bedürfnisse der Wirtschaft eine Konzentrierung der Bevölkerung mit sich bringen,

c) Verhütung und Beseitigung der Übervölkerung in städtischen Gebieten,

d) Verbesserung der Lebensbedingungen auf dem Land und Schaffung geeigneter ländlicher Industrien, wo ausreichende Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Artikel 4

Die von der zuständigen Stelle zur Förderung der Produktionsfähigkeit und zur Verbesserung des Standes der Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Erzeuger zu erwägenden Maßnahmen umfassen

a) die weitestmögliche Beseitigung der Ursachen dauernder Verschuldung,

b) die Überwachung der Abtretung von Kulturland an Nichtlandwirte, um sicherzustellen, daß solche Abtretungen nur zum Besten des Landes stattfinden,

c) die Durchführung geeigneter gesetzlicher Vorschriften zur Überwachung des Besitzes und der Nutzung des Bodens und der anderen natürlichen Hilfsquellen, um sicherzustellen, daß sie unter angemessener Berücksichtigung der herkömmlichen Rechte zum Besten der Bevölkerung des Landes verwendet werden,

d) die Überwachung der Pacht- und Arbeitsbedingungen, um den Pächtern und den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern den höchstmöglichen Stand der Lebenshaltung und einen angemessenen Anteil an allen Vorteilen zu sichern, die sich aus Verbesserungen der Produktivität oder der Preise ergeben,

e) die Herabsetzung der Produktions- und Verteilungskosten auf jede mögliche Weise, insbesondere durch Schaffung, Förderung und Unterstützung von Produktiv- und Konsumgenossenschaften.

Artikel 5

1. Durch entsprechende Maßnahmen sind für die selbständig Erwerbenden und für die Arbeitnehmer die Voraussetzungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, den Stand ihrer Lebenshaltung aus eigener Kraft zu verbessern, und welche die Aufrechterhaltung eines Mindeststandes der Lebenshaltung sichern, der durch amtliche, nach Anhörung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durchgeführte Erhebungen über die Lebensbedingungen bestimmt wird.

2. Bei der Bestimmung des Mindeststandes der Lebenshaltung sind die wesentlichen Familienbedürfnisse der Arbeitnehmer zu berücksichtigen, einschließlich der Nahrung und deren Nährwert, der Wohnung, der Kleidung, der ärztlichen Hilfe und der Schulausbildung.

TEIL III

Bestimmungen über die Wanderarbeiter

Artikel 6

Erfordert die Beschäftigung, daß die Arbeitnehmer außerhalb ihres Heimes leben, so sind ihre normalen Familienbedürfnisse in den Beschäftigungsbedingungen zu berücksichtigen.

Artikel 7

Werden die Arbeitskräfte einer Gegend zeitweilig für eine andere Gegend des gleichen Landes herangezogen, so sind Maßnahmen zu treffen, um die Überweisung eines Teiles der Löhne und der Ersparnisse der Arbeitnehmer aus der Gegend, in der sie beschäftigt werden, nach der Gegend, aus der sie stammen, zu fördern.

Artikel 8

1. Werden in einer Gegend die Arbeitskräfte eines Landes herangezogen, das einer anderen Verwaltung untersteht, so haben die zuständigen Stellen der beteiligten Länder, sooft es notwendig oder erwünscht erscheint, Vereinbarungen zur Regelung der sie gemeinsam berührenden Fragen zu treffen, die sich aus der Durchführung dieses Übereinkommens ergeben können.

2. In diesen Vereinbarungen ist vorzusehen, daß die Wanderarbeiter keinen geringeren Schutz und keine geringeren Vorteile genießen als die Arbeitnehmer, deren Wohnsitz sich in der Gegend befindet, in der sie beschäftigt werden.

3. In diesen Vereinbarungen sind Erleichterungen für die Arbeitnehmer vorzusehen, um ihnen die Überweisungen eines Teiles ihrer Löhne und Ersparnisse nach ihrer Heimat zu ermöglichen.

Artikel 9

Bei der Übersiedlung von Arbeitnehmern und deren Familien aus einer Gegend mit niedrigen Lebenskosten nach einer Gegend mit höheren Lebenskosten ist die dadurch bedingte Erhöhung der Lebenskosten zu berücksichtigen.

TEIL IV

Entlohnung der Arbeitnehmer und verwandte Fragen

Artikel 10

1. Die Festsetzung von Mindestlöhnen im Wege frei abgeschlossener Gesamtarbeitsverträge zwischen den die beteiligten Arbeitnehmer vertretenden Gewerkschaften und den Arbeitgebern oder den Verbänden der Arbeitgeber ist zu fördern.

2. Falls keine geeigneten Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen im Wege von Gesamtarbeitsverträgen bestehen, sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Festsetzung von Mindeslöhnen nach Anhörung von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, einschließlich von Vertretern ihrer Verbände, wo solche bestehen, zu ermöglichen.

3. Durch entsprechende Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer Kenntnis von den geltenden Mindestlöhnen

erhalten und daß die tatsächlich gezahlten Löhne nicht niedriger sind als die geltenden Mindestlöhne.

4. Jeder Arbeitnehmer, für den die Mindestlöhne gelten und der seit ihrer Einführung geringere Löhne erhalten hat, ist berechtigt, auf gerichtlichem oder auf einem anderen gesetzlichen Wege die Zahlung des ihm gebührenden Restbetrages innerhalb einer von der Gesetzgebung zu bestimmenden Frist zu erwirken.

Artikel 11

1. Durch entsprechende Maßnahmen ist sicherzustellen, daß alle verdienten Löhne richtig gezahlt werden. Die Arbeitgeber sind zu verpflichten, Lohnlisten zu führen, den Arbeitnehmern Bescheinigungen über die ihnen gezahlten Löhne auszustellen und andere geeignete Vorkehrungen zur Erleichterung der notwendigen Überwachung zu treffen.

2. Die Löhne sind normalerweise nur in gesetzlicher Währung auszuzahlen.

3. Die Löhne sind normalerweise dem Arbeitnehmer selbst auszuzahlen.

4. Die teilweise oder völlige Abgeltung des dem Arbeitnehmer für geleistete Dienste gebührenden Lohnes durch Alkohol oder alkoholhaltige Getränke ist zu verbieten.

5. Die Lohnzahlung darf nicht in Schenken oder Ladengeschäften stattfinden, außer wenn die betreffenden Arbeitnehmer dort beschäftigt sind.

6. Die Löhne sind regelmäßig in solchen Zeitabschnitten auszuzahlen, daß die Wahrscheinlichkeit der Verschuldung der Arbeitnehmer verringert werden kann, es sei denn, daß dieser Regelung ein örtlicher Brauch entgegensteht, dessen Beibehaltung die Arbeitnehmer nach Feststellung der zuständigen Stelle wünschen.

7. Besteht ein Teil des Arbeitsentgeltes aus Nahrung, Wohnung, Kleidung und anderen wesentlichen Leistungen und Diensten, so hat die zuständige Stelle durch alle tunlichen Maßnahmen sicherzustellen, daß sie angemessen sind und richtig mit ihrem Barwert berechnet werden.

8. Alle tunlichen Maßnahmen sind zu treffen, um

a) die Arbeitnehmer von ihren Rechten betreffend die Löhne in Kenntnis zu setzen,

b) jeden unzulässigen Lohnabzug zu verhindern,

c) Lohnabzüge für die einen Teil des Arbeitsentgeltes bildenden Sach- und Dienstleistungen auf deren tatsächlichen Barwert zu begrenzen.

Artikel 12

1. Die zuständige Stelle regelt die zulässigen Höchstbeträge der Lohnvorschüsse und die Art ihrer Rückzahlung.

2. Die zuständige Stelle begrenzt die Höhe der Vorschüsse, die einem Arbeitnehmer gewährt werden dürfen, um ihn zur Annahme einer Beschäftigung zu veranlassen. Der zulässige Betrag ist dem Arbeitnehmer deutlich anzugeben.

3. Ein Vorschuß über die von der zuständigen Stelle festgesetzte Höhe hinaus ist gesetzlich nicht eintreibbar und darf nicht durch Einbehaltung von Zahlungen ausgeglichen werden, die dem Arbeitnehmer in einem späteren Zeitpunkt gebühren.

Artikel 13

1. Freiwillige Ersparnisse der Arbeitnehmer und der selbständig Erwerbenden sind zu fördern.

2. Zum Schutz der Arbeitnehmer und der selbständigen Erwerbenden gegen Wucher sind alle tunlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere durch Maßnahmen zur Herabsetzung der Darlehenszinsen, durch Überwachung der Geschäfte der Geldverleiher und durch Förderung der Aufnahme von Darlehen zu angemessenen Zwecken bei Kreditgenossenschaften oder bei Einrichtungen, die der Überwachung durch die zuständige Stelle unterstehen.

TEIL V

Beseitigung unterschiedlicher Behandlung nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Glaubensbekenntnis, Stammeszugehörigkeit oder Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft

Artikel 14

1. Eines der Ziele der Sozialpolitik hat darin zu bestehen, jede unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Glaubensbekenntnis, Stammeszugehörigkeit oder Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft auf den nachstehend genannten Gebieten zu beseitigen:

a) Arbeitsgesetzgebung und Arbeitsverträge, die eine wirtschaftlich angemessene Behandlung für alle Personen vorsehen müssen, die in dem Land im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften wohnen oder arbeiten,

b) Zulassung zu öffentlichen oder privaten Beschäftigungen,

c) Voraussetzungen für Einstellung und Beförderung,

d) Erleichterung der beruflichen Ausbildung,

e) Arbeitsbedingungen,

f) Maßnahmen betreffend Gesundheits- und Unfallschutz sowie Wohlfahrt,

g) Disziplinarmaßnahmen,

h) Teilnahme an Verhandlungen über Gesamtarbeitsverträge,

i) Lohnsätze, die nach dem Grundsatz gleichen Lohnes für gleiche Arbeit bei demselben Arbeits-

vorgang und im selben Betriebe festzusetzen sind.

2. Es sind alle tunlichen Maßnahmen zu treffen, um alle durch unterschiedliche Behandlung nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Glaubensbekenntnis, Stammeszugehörigkeit oder Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft bedingten Unterschiede in der Lohnbemessung im Wege der Erhöhung der für die Arbeitnehmer mit den niedrigsten Löhnen geltenden Sätze zu verringern.

3. Den Arbeitnehmern eines Landes, die zur Beschäftigung in einem anderen Land eingestellt sind, können neben dem Lohne Geld- oder Sachleistungen zur Berücksichtigung aller angemessenen persönlichen oder Familienausgaben gewährt werden, die durch die Beschäftigung außerhalb ihrer Heimat verursacht werden.

4. Durch die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels werden die Maßnahmen nicht berührt, deren Anordnung die zuständige Stelle im Interesse des Mutterschutzes und zur Gewährleistung von Gesundheit, Sicherheit und Wohlfahrt der Arbeitnehmerinnen als notwendig oder erwünscht erachtet.

TEIL VI

Schul- und Berufsausbildung

Artikel 15

1. Soweit die örtlichen Voraussetzungen es irgendwie zulassen, sind geeignete Maßnahmen zum schrittweisen Ausbau eines umfassenden Systems der Schul-, Berufs- und Lehrlingsausbildung zu treffen, um die Kinder und die Jugendlichen beider Geschlechter wirksam auf eine nützliche Beschäftigung vorzubereiten.

2. Die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmt das Schulentlassungsalter sowie das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und die Beschäftigungsbedingungen.

3. Damit die Kinder die bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten ausnützen können und damit die Ausbreitung dieser Möglichkeiten nicht durch Nachfrage nach Kinderarbeit behindert wird, ist die Beschäftigung von Kindern unter dem Schulentlassungsalter während der Schulzeit in Gegenden zu verbieten, in denen ausreichende Ausbildungsmöglichkeiten für die Mehrheit der im Schulalter stehenden Kinder bestehen.

Artikel 16

1. Um eine hohe Produktivität durch Förderung der Facharbeit zu gewährleisten, ist bei geeigneten Voraussetzungen die Unterweisung in neuen Produktionsverfahren vorzusehen.

2. Die zuständigen Stellen übernehmen die Organisierung oder die Überwachung dieser beruflichen Ausbildung nach Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Herkunftslandes der Schüler und nach Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Landes, in dem die Ausbildung erfolgt.

TEIL VII

Schlußbestimmungen

Artikel 17

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 18

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 19

Das Inkrafttreten dieses Übereinkommens bewirkt nicht ohne weiteres die Kündigung des Übereinkommens über Sozialpolitik (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947, durch irgendein Mitglied, für das dieses Übereinkommen weiterhin in Kraft bleibt; ebensowenig schließt es weitere Ratifikationen des genannten Übereinkommens aus.

Artikel 20

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeigen an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 21

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationa-

len Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 22

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorangehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 23

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 24

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 20, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.

b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 25

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

Stellungnahme der Bundesregierung zum Übereinkommen 117

Die erste Afrikanische Regionalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation schlug im Jahre 1960 vor, das Übereinkommen Nr. 82 über die Sozialpolitik in den außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten aus dem Jahre 1947 neuzufassen und damit den seither unabhängig gewordenen Gebieten durch Richtlinien für die Sozialpolitik beim inneren Aufbau ihrer eigenen Staatswesen zu helfen. Das daraufhin von der Internationalen Arbeitskonferenz beschlossene Übereinkommen 117 entspricht in seinem sachlichen Gehalt weitgehend dem älteren Übereinkommen. Es ist also in erster Linie für Entwicklungsländer gedacht und enthält Bestimmungen über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenshaltung, über Wanderarbeiter, über die Entlohnung der Arbeitnehmer, über die Beseitigung von diskriminierenden Praktiken und über die Schul- und Berufsausbildung. Für Staaten, die bereits eine fortgeschrittene Stufe der sozialen Entwicklung erreicht haben, wird seine Ratifizierung daher in aller Regel außer Betracht bleiben. Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb nicht, das Übereinkommen zu ratifizieren, sie begrüßt aber die von der Internationalen Arbeitsorganisation unternommenen Bemühungen, die zu der Schaffung dieses neuen Übereinkommens geführt haben. Den jungen Staaten ist damit ein Instrument in die Hand gegeben, das ihnen hilft, einen auf soziale Gerechtigkeit gegründeten inneren Frieden und damit eines der wichtigsten der in der Erklärung von Philadelphia niedergelegten Ziele der Internationalen Arbeitsorganisation zu erreichen.

Internationale Arbeitskonferenz

Übereinkommen 118

Übereinkommen über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1962 zu ihrer sechsundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 28. Juni 1962, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962, bezeichnet wird.

Artikel 1

In diesem Übereinkommen

a) umfaßt der Ausdruck „Gesetzgebung" alle Gesetze und Verordnungen sowie die satzungsmäßigen Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit;

b) bezieht sich der Ausdruck „Leistungen" auf alle Leistungen, Pensionen, Renten und Beihilfen einschließlich aller eventuellen Zuschläge oder Erhöhungen;

c) bezeichnet der Ausdruck „Leistungen im Rahmen von Übergangssystemen" entweder Leistungen, die Personen gewährt werden, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der anwendbaren Gesetzgebung ein bestimmtes Alter überschritten haben, oder Leistungen, die als Übergangsmaßnahme auf Grund von Ereignissen oder Zeiten gewährt werden, die außerhalb der gegenwärtigen Grenzen des Gebiets eines Mitglieds eingetreten sind beziehungsweise zurückgelegt wurden;

d) bezeichnet der Ausdruck „Sterbegeld" jede einmalige Zahlung bei Todesfall;

e) bedeutet der Ausdruck „wohnen" sich gewöhnlich aufhalten;

f) bedeutet der Ausdruck „vorgeschrieben" von der innerstaatlichen Gesetzgebung im Sinne von Unterabsatz a) oder auf Grund derselben bestimmt;

g) hat der Ausdruck „Flüchtling" die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951;

h) hat der Ausdruck „Staatenloser" die gleiche Bedeutung wie in Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954.

Artikel 2

1. Jedes Mitglied kann die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen für einen oder mehrere der folgenden Zweige der Sozialen Sicherheit übernehmen, für die es in seinem Gebiet eine auf seine eigenen Staatsangehörigen wirklich angewandte Gesetzgebung besitzt:

a) ärztliche Betreuung;

b) Krankengeld;

c) Leistungen bei Mutterschaft;

d) Leistungen bei Invalidität;

e) Leistungen bei Alter;

f) Leistungen an Hinterbliebene;

g) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;

h) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;

i) Familienleistungen.

2. Jedes Mitglied, für welches dieses Übereinkommen in Kraft ist, hat die Bestimmungen des Übereinkommens in dem Zweig oder in den Zweigen der Sozialen Sicherheit, für die es die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernommen hat, durchzuführen.

3. Jedes Mitglied hat in seiner Ratifikation den Zweig oder die Zweige der Sozialen Sicherheit anzugeben, für die es die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernimmt.

4. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann in der Folge dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes mitteilen, daß es die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen für einen oder mehrere der Zweige der Sozialen Sicherheit übernimmt, die in seiner Ratifikation nicht schon angegeben waren.

5. Die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Verpflichtungen gelten als Bestandteil der Ratifikation und haben vom Zeitpunkt ihrer Mitteilung an die Wirkung einer Ratifikation.

6. Zum Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens hat jedes Mitglied, das die Verpflichtungen daraus für irgendeinen Zweig der Sozialen Si-

cherheit übernimmt, gegebenenfalls dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes mitzuteilen, welche der in seiner Gesetzgebung vorgesehenen Leistungen es als

a) Leistungen anderer Art betrachtet als solche, deren Gewährung entweder von einer unmittelbaren finanziellen Beteiligung der geschützten Personen oder ihres Arbeitgebers oder von einer Berufstätigkeit während einer Wartezeit abhängt, oder

b) Leistungen im Rahmen von Übergangssystemen betrachtet.

7. Die im vorstehenden Absatz vorgesehene Mitteilung hat im Zeitpunkt der Ratifikation oder der in Absatz 4 dieses Artikels vorgesehenen Mitteilung zu erfolgen; hinsichtlich der später erlassenen Gesetzgebung hat sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach deren Erlassung zu erfolgen.

Artikel 3

1. Jedes Mitglied, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, hat in seinem Gebiet den Staatsangehörigen jedes anderen Mitglieds, für welches das Übereinkommen ebenfalls in Kraft ist, bei der Anwendung seiner Gesetzgebung sowohl hinsichtlich des erfaßten Personenkreises als auch des Anspruchs auf Leistungen in jedem Zweig der Sozialen Sicherheit, für den es die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernommen hat, die gleiche Behandlung zu gewähren wie seinen eigenen Staatsangehörigen.

2. Hinsichtlich der Leistungen an Hinterbliebene ist diese Gleichbehandlung außerdem den Hinterbliebenen der Staatsangehörigen eines Mitglieds zu gewähren, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Hinterbliebenen.

3. Hinsichtlich der Leistungen eines bestimmten Zweiges der Sozialen Sicherheit kann ein Mitglied jedoch von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels die Staatsangehörigen jedes anderen Mitglieds ausnehmen, das den Staatsangehörigen des ersten Mitglieds in diesem Zweig keine Gleichbehandlung gewährt, obwohl es eine Gesetzgebung über diesen Zweig besitzt.

Artikel 4

1. Hinsichtlich der Gewährung der Leistungen ist die Gleichbehandlung ohne Wohnbedingung einzuräumen. Die Gleichbehandlung kann jedoch an eine Wohnbedingung geknüpft werden, wenn es sich um Leistungen eines bestimmten Zweiges der Sozialen Sicherheit an Staatsangehörige eines Mitglieds handelt, dessen Gesetzgebung die Gewährung der Leistungen des gleichen Zweiges von einer Wohnbedingung abhängig macht.

2. Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann die Gewährung der in Artikel 2 Absatz 6 a) erwähnten Leistungen — mit Ausnahme der ärztlichen Betreuung, des Krankengeldes, der Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und der Familienleistungen — gegebenenfalls von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Leistungsempfänger im Gebiet des Mitglieds gewohnt hat, nach dessen Gesetzgebung die Leistung zu gewähren ist, oder daß, im Falle von Leistungen an Hinterbliebene, der Verstorbene dort gewohnt hat, und zwar während eines Zeitraumes, der nicht überschreiten darf

a) sechs Monate unmittelbar vor der Antragstellung für Leistungen bei Mutterschaft und Leistungen bei Arbeitslosigkeit;

b) fünf aufeinanderfolgende, der Antragstellung beziehungsweise dem Zeitpunkt des Todes unmittelbar vorangehende Jahre für Leistungen bei Invalidität und für Leistungen an Hinterbliebene;

c) zehn Jahre nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, wobei verlangt werden kann, daß fünf aufeinanderfolgende Jahre der Antragstellung unmittelbar vorangingen, für Leistungen bei Alter.

3. In bezug auf Leistungen im Rahmen von Übergangssystemen können Sonderbestimmungen vorgeschrieben werden.

4. Die zur Vermeidung des Zusammentreffens von Leistungen erforderlichen Maßnahmen können je nach Bedarf durch besondere Vereinbarungen zwischen den beteiligten Mitgliedern geregelt werden.

Artikel 5

1. Zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 4 hat jedes Mitglied, das die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen für einen oder mehrere der in diesem Absatz bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit übernommen hat, seinen eigenen Staatsangehörigen und den Staatsangehörigen jedes anderen Mitglieds, das die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen für einen entsprechenden Zweig übernommen hat, die Zahlung von Leistungen bei Invalidität, Leistungen bei Alter, Leistungen an Hinterbliebene und Sterbegeld sowie die Zahlung von Renten auf Grund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu gewährleisten, wenn sie im Ausland wohnen, vorbehaltlich der im Bedarfsfall nach Artikel 8 zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen.

2. Die Zahlung von Leistungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6 a) bei Invalidität, Alter und an Hinterbliebene kann jedoch, wenn der Empfänger im Ausland wohnt, von der Teilnahme der betreffenden Mitglieder an einem System für die Wahrung der Ansprüche, wie in Artikel 7 vorgesehen, abhängig gemacht werden.

3. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Leistungen im Rahmen von Übergangssystemen.

Artikel 6

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 4 hat jedes Mitglied, das die Verpflichtungen aus die-

sem Übereinkommen für die Familienleistungen übernommen hat, die Gewährung der Familienzulagen seinen eigenen Staatsangehörigen und den Staatsangehörigen jedes anderen Mitglieds, das die Verpflichtungen dieses Übereinkommens für denselben Zweig übernommen hat, hinsichtlich der Kinder, die im Gebiet eines dieser Mitglieder wohnen, unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die zwischen den beteiligten Mitgliedern zu vereinbaren sind, zu gewährleisten.

Artikel 7

1. Die Mitglieder, für die dieses Übereinkommen in Kraft ist, haben sich nach Maßgabe der Bedingungen, die von den beteiligten Mitgliedern gemäß Artikel 8 im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen sind, zu bemühen, in bezug auf alle Zweige der Sozialen Sicherheit, für welche die beteiligten Mitglieder die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernommen haben, einem System für die Wahrung der Ansprüche und Anwartschaften beizutreten, die ihre Gesetzgebung den Staatsangehörigen der Mitglieder zuerkennt, für die das Übereinkommen in Kraft ist.

2. Dieses System hat insbesondere die Zusammenrechnung der Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten und gleichgestellten Zeiten für den Erwerb, die Wahrung oder das Wiederaufleben der Ansprüche sowie die Berechnung der Leistungen vorzusehen.

3. Die Kosten der Leistungen bei Invalidität, der Leistungen bei Alter und der Leistungen an Hinterbliebene sind in diesem Fall entweder auf die beteiligten Mitglieder aufzuteilen oder von dem Mitglied zu tragen, in dessen Gebiet die Leistungsempfänger wohnen. Die Einzelheiten der Durchführung sind zwischen den beteiligten Mitgliedern zu vereinbaren.

Artikel 8

Die Mitglieder, für die dieses Übereinkommen in Kraft ist, können ihren Verpflichtungen aus den Bestimmungen der Artikel 5 und 7 nachkommen, indem sie entweder das Übereinkommen über die internationale Wanderversicherung, 1935, ratifizierten oder dessen Bestimmungen auf Grund gegenseitiger Vereinbarungen anwenden oder zweiseitige oder mehrseitige Übereinkünfte abschließen, die die Erfüllung dieser Verpflichtungen gewährleisten.

Artikel 9

Die Mitglieder können von diesem Übereinkommen durch besondere Vereinbarungen abweichen, unbeschadet der Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder, sofern die Wahrung der Ansprüche und Anwartschaften geregelt wird, und zwar unter Voraussetzung, die im großen und ganzen mindestens ebenso günstig sind wie die in diesem Übereinkommen vorgesehenen.

Artikel 10

1. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind auf Flüchtlinge und Staatenlose ohne Gegenseitigkeitsbedingungen anzuwenden.

2. Das Übereinkommen findet auf die Sondersysteme für öffentliche Bedienstete, auf die Sondersysteme für Kriegsopfer sowie auf die öffentliche Fürsorge keine Anwendung.

3. Kein Mitglied ist auf Grund dieses Übereinkommens verpflichtet, seine Bestimmungen auf Personen anzuwenden, die auf Grund internationaler Übereinkünfte von der Anwendung der innerstaatlichen Gesetzgebung über Soziale Sicherheit ausgenommen sind.

Artikel 11

Die Mitglieder, für die dieses Übereinkommen in Kraft ist, haben einander die zur Erleichterung seiner Durchführung sowie der Anwendung ihrer Gesetzgebung über Soziale Sicherheit erforderliche Verwaltungshilfe unentgeltlich zu gewähren.

Artikel 12

1. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Leistungen, die zu gewähren waren, bevor die Bestimmungen des Übereinkommens für das betreffende Mitglied in bezug auf den Zweig der Sozialen Sicherheit, in dem die Leistungen zu gewähren sind, in Kraft getreten sind.

2. Wie weit das Übereinkommen auf Leistungen Anwendung findet, die auf Grund von Ereignissen zu gewähren sind, welche seinem Inkraftreten für das betreffende Mitglied in bezug auf den Zweig der Sozialen Sicherheit, in dem die Leistungen zu gewähren sind, vorangingen, wird durch mehrseitige oder zweiseitige Übereinkünfte oder, in deren Ermangelung, von der Gesetzgebung des betreffenden Mitglieds bestimmt.

Artikel 13

Dieses Übereinkommen gilt nicht als Abänderung eines bereits bestehenden Übereinkommens.

Artikel 14

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 15

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 16

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 17

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweitenRatifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 18

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 19

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 20

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 16, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.

b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 21

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

Stellungnahme der Bundesregierung zum Übereinkommen 118

Das Übereinkommen 118 soll dem Grundsatz der Gleichberechtigung von In- und Ausländern in der Sozialen Sicherheit weltweite Geltung verschaffen und das Übereinkommen 102 aus dem Jahre 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit ergänzen, nach dessen Artikel 68 die Einwohner eines Mitgliedstaates, die nicht Staatsangehörige ihres Wohnsitzlandes sind, lediglich dem Grundsatz nach dieselben Rechte in der Sozialen Sicherheit wie die Staatsangehörigen haben.

Nach dem neuen Übereinkommen sind Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, die die gleiche Verpflichtung übernommen haben, ihre Hinterbliebenen sowie Flüchtlinge und Staatenlose zu den im Artikel 2 aufgeführten Zweigen der Sozialen Sicherheit (ärztliche Betreuung, Krankengeld, Leistungen bei Mutterschaft, Leistungen bei Invalidität, Leistungen bei Alter, Leistungen an Hinterbliebene, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen) wie eigene Staatsangehörige zuzulassen und mit Leistungen zu versorgen. Leistungen aus sog. beitragsfreien Systemen, ausgenommen ärztliche Betreuung, Krankengeld, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Familienleistungen können gegenüber den Begünstigten abweichend von der für die eigenen Staatsangehörigen geltenden Regelung von einem Mindestaufenthalt abhängig gemacht werden. Für die in Artikel 1 Buchstabe (c) umschriebenen Leistungen im Rahmen von Übergangssystemen sind Sonderbestimmungen zulässig.

Geldleistungen bei Invalidität, Alter, an Hinterbliebene, Sterbegeld sowie Renten auf Grund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sind den eigenen Staatsangehörigen und den sonstigen vom Übereinkommen Begünstigten auch zu gewähren, wenn sie im Ausland wohnen. Dies gilt nicht für Leistungen aus Übergangssystemen. Beitragsfreie Leistungen brauchen in diesem Fall nur gezahlt werden, wenn die beteiligten Staaten an einem System zur Wahrung der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des Artikels 7 teilnehmen. Sie sollen zu diesem Zweck zwei- oder mehrseitige Verträge abschließen.

In der Bundesrepublik sind In- und Ausländer für die Zulassung zu den einzelnen Zweigen der Sozialen Sicherheit und für Leistungen aus diesen Zweigen gleichgestellt. Eine Ausnahme von geringer praktischer Bedeutung gilt nur für die Arbeitslosenhilfe (§ 144 AVAVG); es soll erwogen werden, ob sie anläßlich anderer Änderungen des AVAVG beseitigt werden kann. Im übrigen sieht jedoch das deutsche Recht bei Auslandsaufenthalt den Wegfall oder das Ruhen des Anspruchs für Deutsche und für Ausländer, teils das Ruhen der Leistungen für Ausländer allein vor.

Die Bundesrepublik hat mit Staaten, mit denen eine größere Wanderungsbewegung von Arbeitskräften besteht, Verträge über Soziale Sicherheit geschlossen, die auf den Grundsätzen der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Zahlung der langfristigen Geldleistungen und des Sterbegeldes in das Ausland beruhen. Die Verträge enthalten vielfach auch Bestimmungen über die Zahlung von Kindergeld für Kinder, die im anderen Vertragsstaate wohnen. Das Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer und die beiden Vorläufigen Abkommen des Europarates über Soziale Sicherheit gelten auch in der Bundesrepublik. Die Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ist in der Bundesrepublik unmittelbar geltendes Recht. Die Bundesrepublik hat außerdem die Übereinkommen Nr. 19 über die Gleichbehandlung in- und ausländischer Arbeiter bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen, Nr. 97 über Wanderarbeiter und Nr. 102 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit ratifiziert. Auch diese Übereinkommen fördern die Gleichbehandlung von In- und Ausländern in der Sozialen Sicherheit.

Ob das Übereinkommen von der Bundesrepublik ratifiziert werden kann, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen. Es bedarf vorher noch einer eingehenden Prüfung seiner Auswirkungen auf das deutsche Recht; diese Prüfung ist noch nicht beendet.

Internationale Arbeitskonferenz

Empfehlung 116

Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1962 zu ihrer sechsundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Arbeitszeit, eine Frage, die den neunten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen, die darauf abzielt, die bestehenden internationalen Urkunden über die Arbeitszeit zu ergänzen und ihre Durchführung zu erleichtern,

indem sie die praktischen Maßnahmen für eine schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit angibt, unter Berücksichtigung sowohl der verschiedenartigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den einzelnen Ländern als auch der verschiedenartigen innerstaatlichen Gepflogenheiten hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit und anderer Arbeitsbedingungen,

indem sie in großen Zügen die Methoden angibt, mit deren Hilfe diese praktischen Maßnahmen angewendet werden können,

indem sie die 40-Stunden-Woche, deren Grundsatz in dem Übereinkommen über die Vierzigstundenwoche, 1935, festgelegt ist, als soziale Norm bezeichnet, die nötigenfalls etappenweise zu erreichen ist und eine Höchstgrenze der Normalarbeitszeit in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919, festsetzt.

Die Konferenz nimmt heute, am 26. Juni 1962, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962, bezeichnet wird.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Jedes Mitglied sollte eine innerstaatliche Politik festlegen und verfolgen, die darauf abzielt, mit Methoden, die den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten sowie den Verhältnissen in jedem Wirtschaftszweig entsprechen, die Anerkennung des Grundsatzes der schrittweisen Verkürzung der Normalarbeitszeit gemäß Absatz 4 zu fördern.

2. Jedes Mitglied sollte die Anwendung des Grundsatzes der schrittweisen Verkürzung der Normalarbeitszeit gemäß Absatz 4 mit den Mitteln, die den bestehenden oder gegebenenfalls einzuführenden Verfahren für die Regelung der Arbeitszeit entsprechen, fördern und, soweit dies mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten vereinbar ist, sicherstellen.

3. Der Grundsatz der schrittweisen Verkürzung der Arbeitszeit kann durch gesetzliche und andere Vorschriften, durch Gesamtarbeitsverträge oder Schiedssprüche, durch eine Verbindung dieser Methoden oder auf irgendeine andere, den innerstaatlichen Gepflogenheiten entsprechende Art und Weise angewendet werden, je nachdem, welche Methode den innerstaatlichen Verhältnissen und den Bedürfnissen jedes Wirtschaftszweiges am besten entspricht.

4. Die Normalarbeitszeit sollte, wenn dies angebracht ist, im Hinblick auf die Erreichung der in der Präambel dieser Empfehlung bezeichneten sozialen Norm schrittweise verkürzt werden, ohne daß die Löhne der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Arbeitszeitverkürzung irgendeine Verminderung erfahren.

5. Überschreitet die Normalarbeitswoche achtundvierzig Stunden, so sollten sofortige Maßnahmen getroffen werden, um sie auf diese Stundenzahl herabzusetzen, ohne daß die Löhne der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Arbeitzeitverkürzung irgendeine Verminderung erfahren.

6. Beträgt die wöchentliche Normalarbeitszeit achtundvierzig Stunden oder weniger, so sollten Maßnahmen zur schrittweisen Verkürzung der Arbeitszeit gemäß Absatz 4 vorgesehen und in einer den besonderen Verhältnissen jedes Landes und jedes Wirtschaftssektors entsprechenden Weise durchgeführt werden.

7. Diese Maßnahmen sollten berücksichtigen

a) die Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung und die Möglichkeiten des betreffenden Landes, eine kürzere Arbeitszeit einzuführen, ohne dabei die Gesamtproduktion und die Produktivität zu verringern oder das wirtschaftliche Wachstum, die Entwicklung neuer Industrien oder die Wettbewerbsstellung des Landes auf dem internationalen Markt zu gefährden und ohne einen inflationären Druck hervorzurufen, der letzten Endes zu einem Sinken des Realeinkommens der Arbeitnehmer führen würde;

b) die Fortschritte in der Produktivitätssteigerung, die durch die Anwendung der modernen Technologie, der Automation und der Methoden rationeller Betriebsführung bereits erzielt wurden und erzielt werden können;

c) die Notwendigkeit, in den noch in Entwicklung stehenden Ländern den Lebensstandard der Bevölkerung zu heben;

d) die Wünsche der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in den beteiligten Wirtschaftszweigen in bezug auf die Art und Weise, in der die Arbeitszeitverkürzung erfolgen könnte.

8. (1) Der Grundsatz der schrittweisen Verkürzung der Normalarbeitszeit, wie er in Absatz 4 ausgedrückt ist, kann in Etappen verwirklicht werden, ohne daß diese auf internationaler Ebene festgelegt zu werden brauchen.

(2) Diese Etappen können umfassen

a) eine zeitliche Staffelung;

b) eine schrittweise Einbeziehung einzelner Zweige oder Sektoren der Volkswirtschaft;

c) eine Verbindung der beiden vorgenannten Verfahren oder

d) irgendein anderes Verfahren, das den innerstaatlichen Verhältnissen und den Verhältnissen jedes Wirtschaftssektors am besten zu entsprechen scheint.

9. Bei der Durchführung der Maßnahmen zur schrittweisen Verkürzung der Arbeitszeit sollten jene Wirtschaftszweige und Berufe den Vorrang erhalten, die für die beteiligten Arbeitnehmer eine besonders schwere körperliche oder geistige Beanspruchung oder eine gesundheitliche Gefährdung mit sich bringen, insbesondere, wenn vorwiegend Frauen und Jugendliche beschäftigt werden.

10. Jedes Mitglied sollte dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in geeigneten Zeitabständen die bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung erzielten Ergebnisse zusammen mit allen näheren Angaben, die der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes gegebenenfalls verlangt, zur Kenntnis bringen.

II. Durchführungsverfahren

A. *Begriffsbestimmung*

11. Als Normalarbeitszeit im Sinne dieser Empfehlung gilt die durch Gesetzgebung, Gesamtarbeitsvertrag oder Schiedsspruch oder in deren Durchführung festgesetzte Stundenzahl oder, falls diese nicht so festgesetzt wurde, diejenige Stundenzahl, nach deren Überschreitung jede geleistete Arbeit mit dem Satz für Überstunden vergütet wird oder eine Ausnahme von den anerkannten, für den betreffenden Betrieb oder die betreffende Arbeit geltenden Regeln oder Gewohnheiten bildet.

B. *Bestimmung der Arbeitszeit*

12. (1) Die Berechnung der Normalarbeitszeit als Durchschnitt für einen Zeitraum von mehr als einer Woche sollte dann gestattet sein, wenn besondere Verhältnisse in bestimmten Wirtschaftszweigen oder technische Erfordernisse dies rechtfertigen.

(2) Die zuständige oder eine sonstige befugte Stelle in jedem Lande sollte die Höchstdauer des Zeitraumes festsetzen, für den eine durchschnittliche Arbeitszeit berechnet werden kann.

13. (1) Für Arbeiten, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Fortgang mit Schichtenwechsel erfordern, können Sonderregelungen vorgesehen werden.

(2) Diese Sonderregelungen sollen so gestaltet werden, daß die durchschnittliche Normalarbeitszeit bei solchen ununterbrochenen Arbeiten in keinem Fall die für die betreffende Wirtschaftstätigkeit festgelegte Normalarbeitszeit überschreitet.

C. *Ausnahmen*

14. Die zuständige oder eine sonstige befugte Stelle jedes Landes sollte bestimmen, unter welchen Umständen und in welchen Grenzen Ausnahmen von der Normalarbeitszeit zugelassen werden können, und zwar

a) dauernd:

i) für Arbeiten, die ihrem Wesen nach Unterbrechungen mit sich bringen;

ii) für Sonderfälle, in denen das öffentliche Interesse dies erfordert;

iii) für Arbeiten, die aus technischen Gründen außerhalb der für die Tätigkeit des Betriebs, des Betriebsteiles oder der Schicht festgesetzten Zeitgrenzen ausgeführt werden müssen;

b) vorübergehend:

i) wenn eine Betriebsstörung eingetreten ist oder droht;

ii) wenn dringende Arbeiten an Maschinen oder Betriebsanlagen vorzunehmen sind;

iii) in Fällen höherer Gewalt;

iv) bei außergewöhnlichem Arbeitsanfall;

v) zum Nachholen von Arbeitsstunden, die wegen kollektiver Arbeitsunterbrechungen infolge von Materialbeschädigung, Ausfall der Antriebskraft, Schlechtwetter, Mangel an Werkstoffen oder Transportmittel oder infolge von Unglücksfällen ausgefallen sind;

vi) im Falle eines nationalen Notstands;

c) periodisch:

i) zur Aufstellung von jährlichen Inventuren und Bilanzen;

ii) für bestimmte saisonbedingte Arbeiten.

15. Überschreitet die Normalarbeitszeit achtundvierzig Wochenstunden, so sollte die zuständige oder eine sonstige befugte Stelle vor der Bewilligung von Ausnahmen für die in Absatz 14 Unter-

absatz a) i) und iii), Unterabsatz b) iv) und v) und Unterabsatz c) i) und ii) vorgesehenen Fälle sorgfältig prüfen, ob diese Ausnahmen wirklich notwendig sind.

D. *Überstunden*

16. Alle Arbeitsstunden, die über die Normalarbeitszeit hinaus geleistet werden, sollten als Überstunden gelten, sofern diese Stunden nicht üblicherweise bei der Festsetzung des Lohnes berücksichtigt werden.

17. Die Gesamtzahl der Überstunden, die innerhalb einer bestimmten Zeitspanne geleistet werden dürfen, sollte, abgesehen von den Fällen höherer Gewalt, durch die zuständige oder eine sonstige befugte Stelle jedes Landes begrenzt werden.

18. Bei der Anordnung von Überstunden sollte die besondere Lage der Jugendlichen unter achtzehn Jahren und der werdenden und stillenden Mütter sowie der behinderten Personen gebührend berücksichtigt werden.

19. (1) Überstunden sollten zu einem höheren Satz beziehungsweise zu höheren Sätzen vergütet werden als die Normalarbeitszeit.

(2) Der Lohnsatz beziehungsweise die Lohnsätze für Überstunden sollten durch die zuständige oder eine sonstige befugte Stelle jedes Landes festgesetzt werden, doch sollte der Satz auf keinen Fall niedriger sein als der in Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919, festgelegte Satz.

E. *Anhörung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer*

20. (1) Die zuständige Stelle sollte die maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bei Fragen, die mit der Durchführung dieser Empfehlung zusammenhängen, regelmäßig anhören.

(2) Dies sollte insbesondere in folgenden Fällen geschehen, sofern deren Regelung der zuständigen Stelle jedes Landes überlassen bleibt:

a) die in Verbindung mit Absatz 8 zu treffenden Maßnahmen;

b) die Höchstdauer des Zeitraumes, für den die durchschnittliche Arbeitszeit nach Absatz 12 berechnet werden kann;

c) die nach Absatz 13 gegebenenfalls zu erlassenden Bestimmungen über Arbeiten, die einen unterbrochenen Fortgang mit Schichtenwechsel erfordern;

d) die Ausnahmen nach Absatz 14;

e) die Begrenzung und Vergütung der Überstunden nach den Absätzen 17 und 19.

F. *Kontrollmaßnahmen*

21. Zum Zwecke der wirksamen Durchführung der zur schrittweisen Verkürzung der Arbeitszeit ergriffenen Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 5

a) sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen über die Arbeitszeit durch eine angemessene Aufsicht oder durch sonstige Mittel sicherstellen;

b) sollten die Arbeitgeber verpflichtet sein, durch Anschlag im Betrieb oder auf eine andere von der zuständigen Stelle genehmigte Weise den beteiligten Arbeitnehmern bekanntzugeben:

   i) Beginn und Ende der Arbeitszeit;

   ii) bei Schichtarbeit Beginn und Ende jeder Schicht;

   iii) die Ruhepausen, die nicht als Normalarbeitszeit gelten;

   iv) die Tage der Woche, an denen gearbeitet wird;

c) sollten die Arbeitgeber verpflichtet sein, auf eine von der zuständigen Stelle genehmigte Weise ein Verzeichnis über die Arbeitszeit, die Löhne und die Überstunden für jeden Arbeitnehmer zu führen und dieses Verzeichnis auf Verlangen zur Nachprüfung vorzulegen;

d) sollte für solche Zwangsmaßnahmen Vorsorge getroffen werden, die im Hinblick auf die Art und Weise, in der diese Empfehlung durchgeführt wird, geeignet erscheinen.

G. *Allgemeine Bestimmungen*

22. Durch diese Empfehlung werden weder Gesetze, Vorschriften, Schiedssprüche, Gewohnheiten oder Verträge noch der Verlauf von Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern berührt, die den Arbeitnehmern günstigere Bedingungen zusichern oder zuzusichern bestimmt sind.

23. Diese Empfehlung gilt nicht für die Landwirtschaft, die Seeschiffahrt und die Seefischerei. Für diese Wirtschaftszweige sollten besondere Bestimmungen vorgesehen werden.

Stellungnahme der Bundesregierung zur Empfehlung 116

Die Empfehlung soll die auf früheren Internationalen Arbeitskonferenzen beschlossenen Übereinkommen Nr. 1 über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben vom Jahre 1919 und Nr. 47 über die Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden wöchentlich aus dem Jahre 1935 ergänzen und ihre Anwendung erleichtern. Sie nennt daher in ihrer Präambel — dem Grundsatz des Übereinkommens Nr. 47 entsprechend — die 40-Stunden-Woche eine soziale Norm, die nötigenfalls etappenweise erreicht werden soll und als Höchstgrenze der Normalarbeitszeit in gewerblichen Betrieben — dem Übereinkommen Nr. 1 gemäß — 8 Stunden am Tage und 48 Stunden in der Woche.

Im ersten Abschnitt der Empfehlung sind in 10 numerierten Absätzen allgemeine Grundsätze zur schrittweisen Verkürzung der Normalarbeitszeit aufgeführt. Die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, seine Gesamterzeugung, seine Produktivität und seine Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt sollen bei dieser Verkürzung berücksichtigt werden. Im zweiten Abschnitt der Empfehlung werden der Begriff der Normalarbeitszeit bestimmt, Grundsätze für ihre Berechnung gegeben und der Rahmen für mögliche Ausnahmen sowie für die Beschränkung und Vergütung von Überstunden festgelegt. Es wird weiter empfohlen, die Organisation der Sozialpartner bei der Verwirklichung der Grundsätze der Empfehlung zu beteiligen, und es werden Vorschläge für eine Kontrolle der zur Verkürzung der Arbeitszeit getroffenen Maßnahmen gemacht.

In der Bundesrepublik ist die in der Präambel der Empfehlung genannte Höchstgrenze der Normalarbeitszeit durch die Arbeitszeitordnung vom 30. Januar 1938 für die meisten Wirtschaftszweige im Grundsatz verwirklicht. Die regelmäßige Arbeitszeit darf danach — abgesehen von Ausnahmen — 8 Stunden an einem Werktag und 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Diese Wochenarbeitszeit ist in den letzten Jahren durch Tarifverträge für die weitaus meisten Arbeitnehmer verkürzt, in vielen Wirtschaftszweigen ist bereits eine Wochenarbeitszeit von 43 oder 42 Stunden erreicht worden. Einige Tarifverträge sehen sogar eine stufenweise Herabsetzung der Wochenarbeitszeit bis auf 40 Stunden vor. Auch die übrigen Punkte der Empfehlung werden von der deutschen Tarifvertragspraxis im allgemeinen berücksichtigt. Unter diesen Umständen besteht für die Bundesregierung gegenwärtig zu besonderen Maßnahmen kein Anlaß.

Internationale Arbeitskonferenz

Empfehlung 117

Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1962 zu ihrer sechsundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die berufliche Ausbildung, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, im Hinblick auf die Ersetzung der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung, 1939, der Empfehlung betreffend das Lehrlingswesen, 1939, und der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Erwachsene), 1950, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz hat zur Kenntnis genommen, daß die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eine Empfehlung über das technische Bildungswesen vorbereitet, und

nimmt heute, am 27. Juni 1962, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung, 1962, bezeichnet wird.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Diese Empfehlung gilt für jede Ausbildung, die dazu bestimmt ist, eine Person erstmalig oder erneut für eine Beschäftigung oder einen Aufstieg in irgendeinem Wirtschaftszweig vorzubereiten oder umzuschulen, einschließlich des zu diesem Zweck nötigen allgemeinbildenden, beruflichen und technischen Unterrichts, mit Ausnahme

a) der Ausbildung für eine Tätigkeit in leitender oder aufsichtführender Stellung auf höherer Stufe als der des Meisters im Gewerbe oder der entsprechenden Stufe in anderen Wirtschaftszweigen;

b) der Ausbildung von Seeleuten, für die weiterhin die Empfehlung betreffend die Organisation der beruflichen Ausbildung (Dienst auf See), 1946, gilt;

c) der Ausbildung für die Landwirtschaft, für die weiterhin die Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Landwirtschaft), 1956, gilt.

2. (1) Die Ausbildung ist nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel, die beruflichen Fähigkeiten einer Person unter gebührender Berücksichtigung der vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten zu entwickeln und diese Person in den Stand zu setzen, ihre Fähigkeiten so weitgehend als möglich zu ihrem eigenen und zum Vorteil der Allgemeinheit zu verwenden; sie sollte, insbesondere bei Jugendlichen, auch auf die Entfaltung der Persönlichkeit gerichtet sein.

(2) Die Ausbildung ist ein in sich abgeschlossenes Ganzes, dessen verschiedene Teile wechselseitig voneinander abhängig sind.

(3) Die Ausbildung ist ein Vorgang, der während des ganzen Berufslebens eines Menschen entsprechend seinen Bedürfnissen als Einzelmensch wie als Mitglied der Gemeinschaft fortdauert.

(4) Bei der Ausbildung sollte keinerlei Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft geübt werden.

(5) Die Ausbildung erfordert die dauernde Zusammenarbeit aller Stellen und Personen, die sich mit irgendeinem ihrer Aspekte befassen, nach Maßgabe der Bestimmungen von Absatz 11.

II. Innerstaatliche Planung und Verwaltung

3. (1) Zur Berücksichtigung der Ausbildungsbedürfnisse seiner Bevölkerung sollte jedes Land über ein Netz von Ausbildungseinrichtungen verfügen, deren Zahl, Standorte und Lehrpläne den wirtschaftlichen Bedürfnissen und den Beschäftigungsmöglichkeiten des ganzen Landes oder, wo dies eher angebracht ist, der einzelnen Gebiete oder Orte angepaßt sein sollten.

(2) Dieses Netz sollten den Übergang von einer Form der Ausbildung zu einer anderen und den Zugang zu aufeinanderfolgenden Phasen und verschiedenen Stufen der Ausbildung erleichtern, damit der einzelne entsprechend seinen Fähigkeiten und Neigungen den höchsten Ausbildungsgrad erreichen kann.

(3) Die Zugangswege zu den Berufen, insbesondere den gewerblichen Berufen, sollten so beschaffen sein, daß sie den Erfordernissen aller Wirtschaftszweige sowie den Fähigkeiten, Interessen und besonderen Bedürfnissen der auszubildenden Personen genügen.

(4) Wo die innerstaatlichen Verhältnisse die Schaffung eines vollständigen gesamtstaatlichen Netzes nicht gestatten, sollte das betreffende Land die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit Nachbarländern zwecks Schaffung eines gemeinsamen Netzes oder einer oder mehrerer gemeinsamer Ausbildungsanstalten prüfen.

4. (1) Die Zuständigkeit der Behörden, die sich mit Fragen der Ausbildung befassen, sollte klar umschrieben sein.

(2) Die Behörden und die verschiedenen öffentlichen und privaten Stellen jedes Landes, die sich mit der Ausbildung befassen, sollten, unter Wahrung des freien Spiels der Initiative und der Möglichkeit der Anpassung an die Bedürfnisse der verschiedenen Wirtschaftszweige, Gebiete und Orte, bei der Schaffung völlig koordinierter Ausbildungseinrichtungen zusammenarbeiten, und zwar

a) auf Grund eines zentral erstellten Gesamtplanes;

b) auf freiwilliger Grundlage mit Hilfe geeigneter Verfahren oder

c) durch eine Verbindung dieser Methoden.

(3) Unabhängig von der Wahl der Methode sollten die Maßnahmen, die zur Schaffung der in Unterabsatz (2) erwähnten Einrichtungen getroffen werden, unter Wahrung der freien Berufswahl der Anwärter, folgende Maßnahmen einschließen:

a) die Bestimmung des Umfangs und der Art der bestehenden Ausbildungsbedürfnisse sowie der dafür vorhandenen Möglichkeiten;

b) die Bestimmung der Berufe, denen bei der Ausbildung eine Vorrangstellung eingeräumt werden sollte, ohne daß dabei andere Berufe und die Ausbildung der für sie benötigten Personen vernachlässigt werden;

c) die Bestimmung der Beurfe, für die Befähigungsnormen als notwendig oder wünschenswert angesehen werden, die Ausarbeitung und Anwendung solcher Normen, die Aufstellung geeigneter Ausbildungspläne sowie die Ausarbeitung und Anwendung von Normen für die Prüfungen beim Abschluß der Ausbildung für diese Berufe;

d) die Ausarbeitung und Anwendung von Normen für die Bedingungen und Methoden der Ausbildung;

e) die Ausarbeitung und Anwendung von Normen für Ausbildungsanstalten, insbesondere wenn diese für Berufe ausbilden, für die Befähigungsnormen aufgestellt worden sind;

f) die Ausarbeitung und Anwendung von Befähigungsnormen für die Lehrkräfte an Ausbildungsanstalten;

g) je nach den Umständen die Gewährung technischer und finanzieller Hilfe an die Anstalten und Betriebe, die eine Ausbildung vermitteln.

(4) Wurde ein Gesamtplan angenommen, so sollten die zuständigen Behörden dafür sorgen, daß die zu seiner Durchführung getroffenen Maßnahmen die in Unterabsatz (3) angeführten Maßnahmen umfassen.

(5) Erfolgt die Koordinierung auf freiwilliger Grundlage, so sollten die in Unterabsatz (3) erwähnten Maßnahmen den in Unterabsatz (2) bezeichneten Behörden und Stellen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches obliegen.

(6) Die in Unterabsatz (3) erwähnten Normen sollten nach Möglichkeit für das gesamte Staatsgebiet des Mitglieds gelten.

(7) Ist dies nicht möglich, so sollten Bestimmungen in der Form von Empfehlungen ausgearbeitet werden, die für die Aufstellung möglichst einheitlicher Normen für das ganze Land als Richtlinien dienen sollten.

(8) Bei der Schaffung der in Unterabsatz (2) erwähnten völlig koordinierten Ausbildungseinrichtungen sollte folgendes gebührend berücksichtigt werden:

a) die beruflichen, kulturellen und sittlichen Interessen des einzelnen, der Bedarf an Arbeitskräften und die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Allgemeinheit;

b) die innerstaatliche Politik auf dem Gebiete des Erziehungs- und Ausbildungswesens;

c) die bestehenden und geplanten Einrichtungen für den allgemeinbildenden Unterricht, die Berufsberatung und die Auslese nach Eignung;

d) die bestehenden und geplanten Ausbildungseinrichtungen, einschließlich der Einrichtungen für den beruflichen und technischen Unterricht;

e) die Struktur und die Entwicklungstendenzen des Arbeitsmarktes;

f) die Wirtschaftspolitik und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes;

g) die demographische Lage und ihre voraussichtlichen Änderungen;

h) die voraussichtlichen Änderungen in den Verfahren und Methoden der Organisation der Arbeit;

i) das Vorhandensein irgendwelcher Bevölkerungsgruppen, die infolge ihrer geographischen Abgeschiedenheit, ihrer unterschiedlichen Volkszugehörigkeit oder aus irgendwelchen anderen Gründen besondere Berücksichtigung verdienen.

(9) Die völlig koordinierten Ausbildungseinrichtungen sollten ständig überprüft werden, und nötigenfalls sollte dafür gesorgt werden, daß sie laufend den wechselnden Bedürfnissen angepaßt werden.

(10) Die Schaffung von völlig koordinierten Ausbildungseinrichtungen sollte auf gesamtstaatlicher Ebene in Zusammenarbeit mit den Behörden, die sich mit den in Unterabsatz (8) aufgezählten verschiedenen Aspekten des Problems befassen, und mit anderen beteiligten Kreisen erfolgen.

5. (1) Die Zusammenarbeit auf gesamtstaatlicher Ebene sollte über eine oder mehrere geeignete Stellen erfolgen, die die Interessen der Beteiligten maßgebend vertreten.

(2) Der oder den erwähnten Stellen sollten je nach Bedarf errichtete regionale oder örtliche Stellen mit ähnlich repräsentativen Charakter zur Seite stehen.

6. Beratende Ausschüsse, die einzelne Wirtschaftszweige oder Berufe vertreten, sollten gebildet werden, die mit den in Absatz 5 erwähnten Stellen bei der Ermittlung der Ausbildungsbedürfnisse in den Berufen, für die sie zuständig sind, und bei der Ausarbeitung von Ausbildungsplänen für diese Berufe zusammenarbeiten sollten.

7. (1) Die Ausbildung in öffentlichen Ausbildungsanstalten sollte für die auszubildenden Personen unentgeltlich sein.

(2) Den Anstalten sollte es jedoch unbenommen sein, die Bezahlung der Kosten zu verlangen, wenn die auszubildende Person nicht zum Besuch des Lehrgangs verpflichtet ist oder eine Ausbildung zum Zweck der Erlangung oder Beibehaltung einer Beschäftigung nicht nötig hat.

(3) Wird die Ausbildung von der zuständigen Stelle oder mit ihrer Zustimmung in einer Ausbildungsanstalt vermittelt, so sollten Erwachsene, die kein Arbeitsentgelt beziehen, und bedürftige Jugendliche während der Dauer dieser Ausbildung, soweit die wirtschaftlichen und finanziellen Mittel dies gestatten, von der zuständigen Stelle angemessene Beihilfen erhalten, bei deren Bemessung gebührend berücksichtigt werden sollten:

a) die Arbeitslosenunterstützungen oder sonstigen Beihilfen, die sie etwa beziehen;

b) sonstige Umstände, wie Unterhaltspflichten, Lebenshaltungskosten in den betreffenden Gegenden, persönliche Sonderaufwendungen, die durch die Ausbildung verursacht werden, wie Reise- und Unterkunftskosten, und in besonderen Fällen das Alter;

c) die Notwendigkeit, die Erwachsenen anzuspornen, daß sie sich einer Ausbildung unterziehen und diese abschließen, die mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und dem Bedarf des Gemeinwesens an ausgebildeten Personen im Einklang steht.

(4) Personen, die in Betrieben ausgebildet werden, sollten gemäß den durch Gesetz, Gesamtarbeitsvertrag oder Sonderregelung des betreffenden Betriebs zu erlassenden Vorschriften ein angemessenes Entgelt erhalten.

(5) Der Besuch öffentlicher Ausbildungsanstalten und zugelassener privater Anstalten ähnlicher Art sowie die Teilnahme an anderen zugelassenen Formen der Ausbildung sollten je nach den Umständen durch Beihilfen erleichtert werden, z. B. in Form von unentgeltlichen Mahlzeiten, Versorgung mit Arbeitskleidern, Werkzeugen, Ausrüstungsgegenständen, Lehrbüchern, unentgeltlicher oder verbilligter Beförderung, Unterhalts- oder Familienbeihilfen, Stipendien, Darlehen oder Studienbeihilfen oder Bereitstellung von Unterkunft.

8. (1) Durch geeignete Maßnahmen sollte dafür gesorgt werden, daß die Arbeitsbedingungen der Jugendlichen, die in Betrieben oder Ausbildungsanstalten eine Ausbildung erhalten, befriedigend sind, insbesondere, daß die Arbeit der Jugendlichen angemessen begrenzt wird und demgemäß im wesentlichen erzieherischer Natur ist.

(2) Die Arbeit der auszubildenden Personen in den Ausbildungsanstalten sollte nicht hauptsächlich auf kommerziellen Gewinn gerichtet sein.

(3) Die Ausbildungsanstalten und Betriebe, in denen eine Ausbildung vermittelt wird, sollten für die Aufstellung und Einhaltung von Vorschriften und Normen verantwortlich sein, die der Sicherheit und dem Schutz der auszubildenden Personen bei der Arbeit dienen.

9. (1) Die Ausbildung für Berufe, für die gesamtstaatliche Befähigungsnormen aufgestellt worden sind, sollte mit Prüfungen verbunden sein, für die einheitliche und einen hohen Grad von Verläßlichkeit und Allgemeingültigkeit verbürgende Normen festgesetzt sind; die Einhaltung dieser Prüfungsnormen sollte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

(2) Die auf Grund solcher Prüfungen ausgestellten Zeugnisse sollten im ganzen Land anerkannt werden.

(3) Auch wenn keine gesamtstaatlichen Befähigungsnormen bestehen, ist es wünschenswert, daß Personen nach Abschluß eines systematischen Ausbildungslehrganges von der Ausbildungsanstalt oder dem Betrieb ein Zeugnis erhalten; in einem solchen Zeugnis sollten die hauptsächlichen Elemente der vermittelten Ausbildung angegeben werden.

10. Personen, die an einem Ausbildungslehrgang teilgenommen haben, sollten nach dessen Abschluß bei der Suche nach einem Arbeitsplatz, der den von ihnen erworbenen Fertigkeiten und Kenntnissen entspricht, von den Arbeitsvermittlungsstellen des betreffenden Landes unterstützt werden, wobei die freie Wahl des Arbeitsplatzes gewährleistet sein sollte.

III. Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit

11. (1) Alle an der Ausbildung interessierten Kreise, insbesondere die Behörden, die mit Erziehungsfragen befaßten Stellen sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, sollten jede Gelegenheit zur gegenseitigen Hilfe und Beratung bei der Planung, Ausarbeitung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen und bei der Behandlung von Ausbildungsfragen im allgemeinen wahrnehmen.

(2) Es sollte dafür Vorsorge getroffen werden, daß alle für die Ausbildung verantwortlichen Personen die Ausbildungsstätten regelmäßig besuchen, damit sie über die Bedingungen, unter denen die Ausbildung vermittelt wird, laufend unterrichtet sind.

(3) Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände sollten den Organen angehören, die mit der Leitung öffentlicher Ausbildungsanstalten und mit der Überwachung ihres technischen Betriebes betraut sind; wo es keine solchen Organe gibt, sollen Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden auf andere Weise mit dem

Betrieb solcher Anstalten in enge Verbindung gebracht werden.

(4) Die Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungsanstalten oder der für die Vermittlung der Ausbildung zuständigen Stelle und den Betrieben sollte sichergestellt und gefördert werden, insbesondere wenn die Ausbildung zum Teil in einem Betrieb und zum Teil an Ausbildungsanstalten außerhalb des Betriebes vermittelt wird.

(5) Unbeschadet des allgemeinen Inhalts von Unterabsatz (1) und nach Maßgabe der innerstaatlichen Verhältnisse sollte wie folgt vorgegangen werden:

a) die mit Erziehungs- und Ausbildungsfragen befaßten Stellen, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und andere unmittelbar beteiligte Stellen und Organisationen sollten zusammenarbeiten bei
   i) der Bezeichnung der Berufe, für die Befähigungsnormen als notwendig oder wünschenswert erachtet werden;
   ii) der Aufstellung solcher Normen und geeigneter Ausbildungspläne;
   iii) der Abhaltung der entsprechenden Prüfungen und der Festsetzung der Art und des Grades der erreichbaren Befähigungen;

b) bei der Sammlung und Verbreitung von Informationen über die in Absatz 12 erwähnten Ausbildungsgelegenheiten sollte die weitestgehende Zusammenarbeit Platz greifen, an der die Grund- und Mittelschulen, die berufsbildenden und technischen Lehranstalten, die Unterrichtsbehörden, die Berufsberatungs- und Arbeitsberatungsdienste und die öffentlichen Arbeitsvermittlungsdienste, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerververbände, die Standesorganisationen und die Betriebe teilnehmen sollten;

c) die Mithilfe der öffentlichen Arbeitsvermittlungsdienste sollte sich unter anderem erstrekken auf
   i) das Studium der Tendenzen des Arbeitsmarktes;
   ii) die Ermittlung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs an Arbeitskräften;
   iii) die Arbeitsvermittlung des ausgebildeten Personals.

IV. Auskünfte über Ausbildungsgelegenheiten

12. (1) Auskünfte über Ausbildungsgelegenheiten für jeden Beruf sollten ständig gesammelt werden und allen daran interessierten Personen und Stellen zur Verfügung stehen.

(2) Diese Auskünfte sollten sich auf Angelegenheiten wie die folgenden beziehen:

a) die Arten der zur Verfügung stehenden Ausbildung;

b) die Dauer der verschiedenen Ausbildungsarten;

c) die Bedingungen für den Zutritt zu den verschiedenen Ausbildungsarten;

d) die Besonderheiten jeder Ausbildungsart im Hinblick auf die Beschäftigungsaussichten oder Aufstiegsmöglichkeiten;

e) die Art und die Bedingungen für die Gewährung einer finanziellen oder sonstigen Hilfe, die während der Ausbildung in Anspruch genommen werden kann;

f) die Abschlußprüfungen und die Befähigungen, die dabei erworben werden können.

(3) Diese Auskünfte sollten je nach Sachlage durch die folgenden Methoden oder einige davon verbreitet werden: persönliche Unterredungen, Vorträge, Broschüren, Artikel, Plakate, Filme und Filmbildstreifen, Rundfunk- und Fernsehvorträge, Betriebsbesichtigungen und berufskundliche Ausstellungen.

V. Maßnahmen betreffend Berufsberatung und Auslese

13. (1) Die Anwärter auf eine Ausbildung, insbesondere diejenigen, die noch keinerlei Ausbildung erhalten haben, sollten die Möglichkeit haben, sich vor Beginn der Ausbildung oder vor der Wahl ihres Berufes durch die für die Berufs- und Arbeitsberatung zuständigen Stellen individuell beraten zu lassen.

(2) Die Arbeitnehmer sollten die Möglichkeit haben, sich durch entsprechende Arbeitsberatungsstellen im Rahmen der Arbeitvermittlungsdienste über Fragen des Berufs, der Umschulung oder Fortbildung beraten zu lassen.

14. (1) Die Auslese der auszubildenden Personen sollte entsprechend den Erfordernissen und der Eigenart jedes Berufes erfolgen, ohne daß die Freiheit der Berufswahl beeinträchtigt wird.

(2) Das Ausleseverfahren sollte so beschaffen sein, daß die Gefahr, daß Personen zur Ausbildung für Berufe zugelassen werden, für die sie sich nicht eignen, und die damit verbundene Gefahr einer Fehlleitung der Ausbildung und menschlicher Energien auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

(3) Das Ausleseverfahren sollte die Möglichkeit bieten festzustellen, ob die Anwärter die nötige körperliche und geistige Eignung für die in Aussicht genommene Ausbildung oder den entsprechenden Beruf besitzen.

(4) Werden im Rahmen des Ausleseverfahrens ärztliche Untersuchungen vorgenommen, so sollte dabei von den spezifischen Anforderungen der in Aussicht genommenen Ausbildung oder des entsprechenden Berufes ausgegangen werden.

(5) Werden im Rahmen des Ausleseverfahrens psychologische Tests vorgenommen, so sollten diese den Verhältnissen des betreffenden Landes entsprechen, genügend verläßlich sein und gültigen Aussagewert in Gestalt von Kriterien besitzen, die mit den Anforderungen des in Aussicht genommenen Berufs unmittelbar zusammenhängen.

VI. Vorberufliche Vorbereitung

15. (1) Die vorberufliche Vorbereitung sollte Jugendlichen, die noch keine Beschäftigung ausgeübt haben, eine Einführung in vielerlei Arten der Arbeit bieten; sie sollte weder auf Kosten der Allgemeinbildung gehen, noch an die Stelle der ersten Phase der eigentlichen Ausbildung treten.

(2) Die vorberufliche Vorbereitung sollte einen allgemeinbildenden und praktischen Unterricht umfassen, der dem Alter der Jugendlichen entspricht und geeignet ist,

a) den bisherigen Bildungsgang fortzusetzen und zu vervollständigen;

b) Verständnis, Neigung und Achtung für praktische Arbeit zu vermitteln und Interesse für die Ausbildung zu entwickeln;

c) berufliche Interessen und Fähigkeiten erkennen zu lassen und so die Berufsberatung zu erleichtern;

d) die zukünftige berufliche Anpassung zu fördern.

(3) Die vorberufliche Vorbereitung sollte die Jugendlichen, wo immer dies möglich ist, auch mit Geräten und Werkstoffen, die mehreren Berufen gemeinsam sind, vertraut machen.

VII. Organisation der Ausbildung

16. (1) Die Ausbildungspläne für die einzelnen Berufe sollten auf Grund einer systematischen Untersuchung der Arbeit in dem betreffenden Beruf, der erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten und der für den Beruf maßgeblichen Arbeitsschutzmaßnahmen aufgestellt werden, wobei die Entwicklung und die voraussehbaren Veränderungen in diesem Beruf gebührend berücksichtigt werden sollten.

(2) Die Ausbildungspläne sollten in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden, um sie auf den neuesten Stand zu bringen.

17. (1) Die Ausbildungspläne sollten allen auszubildenden Personen eine feste Grundlage theoretischer und praktischer Kenntnisse vermitteln.

(2) Außer einer Unterweisung in der Arbeit, in den Kenntnissen und Fertigkeiten, in den für die betreffenden Berufe maßgeblichen Arbeitsschutzmaßnahmen und den Grundbegriffen der Sozialgesetzgebung sollten den auszubildenden Personen nach Möglichkeit grundlegende allgemeine Kenntnisse in Zusammenhang mit den Berufen und Wirtschaftszweigen vermittelt werden, in denen sie sich zu betätigen beabsichtigen, namentlich um ihnen den beruflichen Aufstieg zu erleichtern.

(3) In die Pläne der langfristigen und, wenn die zur Verfügung stehende Zeit dies erlaubt, auch der kurzfristigen Ausbildung sollten Gegenstände allgemeinbildender Art aufgenommen werden.

18. (1) Bei der Aufstellung der Lehr- und Ausbildungspläne sollte darauf Bedacht genommen werden, daß die künftige Anpassungsfähigkeit der auszubildenden Personen im allgemeinen Rahmen des betreffenden Berufes gefördert wird.

(2) Zu diesem Zweck sollte bei der langfristigen Ausbildung darauf geachtet werden, daß

a) es der auszubildenden Person ermöglicht wird, einen umfassenden Überblick über die theoretischen Grundlagen ihres Berufes zu gewinnen,

b) eine Spezialisierung im Anfangsstadium der Ausbildung vermieden wird, damit der auszubildenden Person eine breite Grundlage von Fertigkeiten und Kenntnissen vermittelt wird, auf der die spätere Spezialisierung mit einem Mindestmaß an zusätzlicher Ausbildung oder Umschulung aufbauen kann.

19. (1) Betriebe, die nicht in der Lage sind, ihren in der Ausbildung begriffenen Betriebsangehörigen alle für einen bestimmten Beruf notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln, sollten je nach Bedarf

a) durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen dafür sorgen, daß diesem Mangel durch einen Unterricht an Ausbildungsanstalten abgeholfen wird, und zwar indem sie

   i) die betreffenden Personen tagesweise hierfür freistellen oder

   ii) sie alljährlich für mehrere aufeinanderfolgende Wochen hierfür freistellen oder

   iii) längere Ausbildungsperioden im Betrieb mit längeren Unterrichtsperioden in der Ausbildungsanstalt abwechseln lassen oder

   iv) in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Vorschriften sonstige geeignete Ausbildungsvorkehrungen treffen;

b) gemeinsame Ausbildungsprogramme aufstellen und durchführen, welche die Verwendung der Einrichtungen der beteiligten Betriebe oder die Schaffung einer gemeinsamen Ausbildungsanstalt vorsehen.

(2) In der Ausbildung begriffene Betriebsangehörige, die unter den in Unterabsatz (1) erwähnten Bedingungen eine Ausbildungsanstalt besuchen, sollten für diesen Zweck während der Arbeitszeit freigestellt werden, ohne daß sich daraus für sie eine Entgeltminderung ergibt.

20. Die Betriebe sollten sich an der Durchführung der von Ausbildungsanstalten aufgestellten Ausbildungsprogramme beteiligen, indem sie den Schülern dieser Anstalten von Zeit zu Zeit eine längere praktische Ausbildung am Arbeitsplatz vermitteln.

21. (1) Allen jugendlichen Arbeitnehmern, die keine anderweitige Ausbildung erhalten, sollten bis zum Alter von achtzehn Jahren Ergänzungslehrgänge zur Verfügung stehen, damit sie ihre Allgemeinbildung und das Fachwissen in ihrem Beruf ergänzen können.

(2) Die jugendlichen Arbeitnehmer sollten in den Stand gesetzt werden, diese Lehrgänge unter den in Unterabsatz 19 (2) vorgesehenen Bedingungen zu besuchen.

22. Allen Arbeitnehmern, die ihre allgemeinen, fachlichen oder kaufmännischen Kenntnisse zu verbessern wünschen, sollten Ergänzungslehrgänge zur Verfügung stehen, damit ihnen der Aufstieg erleichtert und so ihre soziale und wirtschaftliche Stellung verbessert wird.

23. Die Dauer der Ausbildung sollte festgesetzt werden unter Berücksichtigung

a) des Grades und der Art der Fertigkeiten und Kenntnisse, die erreicht werden sollen;
b) der zu verwendenden Methoden und Hilfsmittel der Ausbildung;
c) der für die Zulassung zur Ausbildung erforderlichen Mindestbefähigung und der tatsächlichen Befähigung der Anwärter am Beginn ihrer Ausbildung;
d) der bisherigen Arbeitserfahrung und der Notwendigkeit einer möglichst raschen Vorbereitung für eine Beschäftigung, wenn es sich um Erwachsene handelt.

24. Der Ausbildung von körperlich oder geistig behinderten Jugendlichen und Erwachsenen sowie von Jugendlichen mit geringer Begabung sollte besondere Beachtung geschenkt werden.

VIII. Methoden und Hilfsmittel der Ausbildung

25. Die Methoden der Ausbildung sollten der Art der Lehrgangs, der Bildungsstufe, dem Alter, der Stellung und der bisherigen Erfahrung der auszubildenden Personen angepaßt werden.

26. Im allgemeinen sollten Methoden. die eine aktive Mitwirkung der Beteiligten voraussetzen, der einseitigen Vermittlung von Wissen vorgezogen werden.

27. (1) Die Ausbildung sollte so wirklichkeitsnah als möglich sein.

(2) Die praktische Ausbildung an Ausbildungsanstalten sollte

a) unter Bedingungen und in einer Umwelt vermittelt werden, die den Gegebenheiten im Betrieb möglichst nahekommen;
b) wenn dies möglich und notwendig ist, von zeitweiliger praktischer Tätigkeit in einem Betrieb unterbrochen oder ergänzt werden, damit die auszubildenden Personen sich nicht nur an die Arbeitsumwelt gewöhnen, sondern auch Gelegenheit haben, sich am Arbeitsplatz ein normales Arbeitstempo und eine normale Fertigkeit anzueignen.

28. (1) Die praktische Ausbildung, die nicht am Arbeitsplatz vermittelt wird, sollte die Ausführung der wesentlichen beruflichen Verrichtungen und gegebenenfalls praktische Arbeitserfahrung im Beruf umfassen.

(2) Die praktische Arbeitserfahrung im Beruf sollte den Erfordernissen der Ausbildung entsprechen, und es sollte dafür gesorgt werden, daß die auszubildenden Personen nicht in Konkurrenz mit den anderen Arbeitnehmern beschäftigt werden.

(3) Bei der Ausbildung am Arbeitsplatz sollte die zugewiesene Arbeit für die Ausbildung von wirklichem Nutzen sein.

29. Die Ausbildungsübungen sollten so gestaltet sein, daß die auszubildenden Personen den praktischen Sinn ihrer Tätigkeit und den Nutzen der allenfalls hergestellten Erzeugnisse erkennen.

30. (1) Zusammengesetzte Arbeitsvorgänge sollten in ihre einfachen Elemente zerlegt werden.

(2) Die auszubildenden Personen sollten die Möglichkeit haben, zunächst einen Arbeitsvorgang richtig zu erlernen, bevor sie zum nächsten übergehen, und sollten vom Einfachen zum Zusammengesetzten fortschreiten.

31. Der theoretische Unterricht einschließlich der im Rahmen eines Ausbildungslehrganges vermittelten Allgemeinbildung sollte soweit wie möglich auf den zu erlernenden Beruf bezogen sein.

32. Der technische und fachbezogene Unterricht sollte an die praktische Ausbildung anknüpfen und nach Möglichkeit in diese eingegliedert werden.

33. Das Unterrichtstempo sollte der Aufnahmefähigkeit der auszubildenden Personen angepaßt sein und periodische Wiederholungen erlauben.

34. Es sollte für eine planmäßige fachliche Beaufsichtigung der auszubildenden Personen gesorgt werden, insbesondere bei der Ausbildung am Arbeitsplatz.

35. Über die Ausbildung und deren Fortschritte sollten sorgfältige Aufzeichnungen geführt werden; ferner sollten die auszubildenden Personen angehalten werden, über die erhaltene Ausbildung ausführliche Aufzeichnungen zu führen und sich eine Kontrolle ihrer eigenen Leistungen anzugewöhnen.

36. (1) Zur Erleichterung des Lernens sollte, wo immer dies angebracht ist, von Lehrmitteln Gebrauch gemacht werden.

(2) Die für die Ausbildung verantwortlichen Stellen sollten sich über Neuerungen auf dem Gebiet der Ausbildungsmethoden sowie der Lehrmittel und -behelfe auf dem laufenden halten und für deren Verwendung sorgen.

37. Wenn die bestehenden Ausbildungseinrichtungen, insbesondere in entlegenen Gebieten, den Bedürfnissen der ortsansässigen Bevölkerung nicht entsprechen, sollten sie je nach Sachlage durch eines oder mehrere der folgenden Hilfsmittel ergänzt werden:

a) Fernkurse, die den örtlichen Verhältnissen angepaßt sind;

b) Wanderlehrer und bewegliche Vorführungseinrichtungen;

c) Unterricht durch Rundfunk, Fernsehen oder andere Masseninformationsmittel;

d) Freistellung der in der Ausbildung begriffenen Betriebsangehörigen für einige aufeinanderfolgende Wochen im Jahr, damit sie an einer Ausbildungsanstalt in einem anderen Ort Lehrgänge besuchen können;

e) sonstige Maßnahmen, die die Ausbildung an einem anderen Ort ermöglichen, wie zum Beispiel Beihilfen, Stipendien, Erleichterungen für Reise und Unterkunft.

IX. Vermittlung der Ausbildung durch den Betrieb

38. (1) Die Arbeitgeber sollten die zur Deckung ihres Bedarfs an ausgebildeten Arbeitskräften erforderlichen Maßnahmen im voraus planen.

(2) Die Arbeitgeber sollten einzeln oder in Gruppen veranlaßt werden, im Hinblick auf ihren eigenen Bedarf an Arbeitskräften und soweit es mit dem technischen Gang der Betriebe vereinbar ist, systematische Ausbildungsprogramme aufzustellen.

39. Die Arbeitgeber sollten bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsprogramme in ihren Betrieben Vertreter der darin beschäftigten Arbeitnehmer anhören und mit ihnen zusammenarbeiten.

40. Die Verantwortung für Ausbildungsfragen innerhalb eines Betriebs sollte je nach Art und Ausmaß der Ausbildungserfordernisse des Betriebs entweder einer eigenen Abteilung oder einer oder mehreren ständig oder zeitweise in dieser Eigenschaft tätigen Personen ausdrücklich übertragen werden.

41. Die für Ausbildungsfragen verantwortlichen Abteilungen oder Personen sollten folgende Aufgaben haben:

a) eine Ausbildungspolitik vorzuschlagen;

b) in Beratung mit den beteiligten Abteilungen für die Ausarbeitung von Ausbildungsprogrammen zu sorgen;

c) an der Auswahl der auszubildenden Personen teilzunehmen;

d) für die Ausbildung des Unterweisungspersonals zu sorgen;

e) die im Betrieb vermittelte Ausbildung zu überwachen;

f) im Namen des Betriebs Vorkehrungen für den gegebenenfalls außerhalb des Betriebs zu erteilenden Unterricht und für dessen Koordinierung mit dem im Betrieb erteilten Unterricht zu treffen;

g) laufende Aufzeichnungen über die Fortschritte der auszubildenden Personen zu führen;

h) zu gewährleisten, daß bei der Ausbildung bewährte Methoden berücksichtigt werden;

i) Untersuchungen und Studien zu unternehmen, anzuregen oder zu fördern, um die Wirksamkeit und Zeitgemäßheit der Ausbildung zu gewährleisten.

42. Die Betriebe sollten, wo dies angebracht ist, dafür sorgen, daß ihre auszubildenden Betriebsangehörigen eine erste, längere Zeit dauernde breitangelegte Grundausbildung zur Gänze in einer Ausbildungsanstalt erhalten, damit die Gesamtdauer der Ausbildungszeit verkürzt und die Wirksamkeit der Ausbildung erhöht wird.

43. Die auszubildenden Personen sollten in allen Stadien ihrer Ausbildung, gleichviel ob sie innerhalb oder außerhalb des Betriebes vermittelt wird, hinsichtlich ihrer Ausbildung unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle der Ausbildungsabteilung oder der für die Ausbildung verantwortlichen Person verbleiben.

44. (1) Bei der Entscheidung, an welchem Ort die Ausbildung innerhalb des Betriebs erfolgen soll, sollten folgende Umstände in Betracht gezogen werden:

a) Art und Dauer der Ausbildung;

b) Anzahl, Alter, Kenntnisse und Erfahrung der auszubildenden Personen;

c) die Frage, ob eine Ausbildung am Arbeitsplatz für den betreffenden Beruf zweckmäßig ist;

d) Platzmangel, Lärm oder andere Ablenkungen, Sicherheitsfaktoren und die Gefahr einer Beschädigung der Ausrüstung der gewöhnlichen Arbeitsstätte;

e) etwaige Ersparnis an Zeit, Lehrpersonal und Ausrüstung;

f) die Kosten für gesonderte Räumlichkeiten;

g) die Notwendigkeit, den Übergang von der Ausbildung zur eigentlichen Arbeit im größtmöglichen Maße zu erleichtern;

h) die technischen Möglichkeiten des Betriebs.

(2) Im Anfangsstadium der Ausbildung sollten nach Möglichkeit für Lehrzwecke besondere Räumlichkeiten oder zumindest ein abgesonderter Teil der gewöhnlichen Arbeitsstätte mit der für die Ausbildung benötigten Ausrüstung zur Verfügung stehen.

45. (1) Die Betriebe sollten Vorkehrungen für den Empfang aller neueintretenden Arbeitskräfte treffen und eine gewisse Einführungszeit für sie vorsehen.

(2) Besondere Beachtung sollte der Einführung jugendlicher Arbeitnehmer unter Berücksichtigung ihrer Ausbildungsbedürfnisse geschenkt werden.

X. Lehrlingswesen

46. Jede planmäßige langfristige Ausbildung für einen anerkannten Beruf, die im wesentlichen in einem Betrieb oder unter der Aufsicht eines selb-

ständigen Handwerkers vermittelt wird, sollte durch einen schriftlichen Lehrvertrag geregelt werden und bestimmten Normen unterliegen.

47. Bei der Entscheidung, ob ein bestimmter Beruf als Lehrberuf anerkannt werden soll, sollten unter anderem die folgenden Umstände berücksichtigt werden:

a) der für den betreffenden Beruf erforderliche Grad der Fertigkeiten und des theoretischen Fachwissens;

b) die zur Erwerbung der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse notwendige Ausbildungszeit;

c) die Zweckdienlichkeit der Lehrlingsausbildung zur Vermittlung der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse;

d) die gegenwärtige und voraussichtliche Beschäftigungslage in dem betreffenden Beruf.

48. (1) Der Lehrvertrag sollte je nach den innerstaatlichen Verhältnissen entweder mit einem einzelnen Arbeitgeber oder einer Gruppe von Arbeitgebern oder einer Körperschaft, beispielsweise mit einem Ausschuß für das Lehrlingswesen oder einer eigens mit der Aufsicht über das Lehrlingswesen betrauten Dienststelle, abgeschlossen werden.

(2) Ist der Lehrling minderjährig, so sollte ein Elternteil, der Vormund oder der gesetzliche Vertreter den Vertrag mit unterzeichnen.

(3) Die für die Lehrlingsausbildung verantwortliche Partei sollte entweder selbst ausreichend befähigt sein, diese Ausbildung zu vermitteln, oder in der Lage sein, diese Aufgabe einer oder mehreren Personen zu übertragen, die dazu befähigt sind; die für die Ausbildung des Lehrlings vorhandenen Einrichtungen sollten so beschaffen sein, daß sie diesem eine vollständige Ausbildung für den zu erlernenden Beruf gewährleisten.

(4) Die zuständigen Stellen sollten mit den die Ausbildung vermittelnden Betrieben oder Personen regelmäßig in Verbindung stehen und durch regelmäßige Inspektion oder Überwachung dafür sorgen, daß die Ziele der Lehrlingsausbildung erreicht werden.

49. Der Vertrag sollte

a) die ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtung zur Ausbildung für einen bestimmten Beruf und eine entsprechende gleichartige Verpflichtung, während der Lehrzeit als Lehrling tätig zu sein, enthalten;

b) die im Interesse der Vertragsparteien notwendigen oder wünschenswerten Normen und Vorschriften für den betreffenden Beruf enthalten;

c) sonstige dazugehörige gegenseitige Rechte und Pflichten vorsehen, die nicht auf andere Weise festgelegt sind, insbesondere die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorschriften;

d) Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien enthalten.

50. Je nach den Verhältnissen des betreffenden Landes kann ein Beruf als Lehrberuf anerkannt und können die in Absatz 46 erwähnten Normen sowie etwaige Vorschriften über das Lehrlingswesen aufgestellt werden durch

a) die Gesetzgebung,

b) Entscheidungen von eigens mit der Aufsicht über das Lehrlingswesen betrauten Stellen,

c) Gesamtarbeitsverträge oder

d) eine Verbindung dieser verschiedenen Verfahren.

51. Bei den Normen und Vorschriften, die das Lehrlingswesen in jedem anerkannten Lehrberuf regeln, sollte folgendes besonders berücksichtigt werden:

a) die erforderliche Vorbildung und das Mindestalter für den Eintritt in die Lehre;

b) Maßnahmen für Sonderfälle bei Arbeitnehmern, die die festgesetzte Altersgrenze überschritten haben;

c) die Dauer der Lehre, einschließlich der Dauer der Probezeit, unter Berücksichtigung des für die Ausübung des Berufs erforderlichen Grades der Fertigkeiten und des theoretischen Fachwissens;

d) Maßnahmen zur Bestimmung des Ausmaßes, in dem die übliche Dauer der Lehre in Anbetracht einer vorherigen Ausbildung oder Berufserfahrung des Lehrlings oder seiner Lernfortschritte während der Lehre verkürzt werden kann;

e) das Verzeichnis der verschiedenen Arbeitsverrichtungen, der theoretischen und fachbezogenen Unterrichtsfächer und die für jeden Teil der Ausbildung aufzuwendende Zeit;

f) die Freistellung von der Arbeit, entweder tageweise oder in einer anderen geeignet erscheinenden Form, zum Zweck des Besuchs einer Ausbildungsanstalt;

g) die Prüfungen während oder beim Abschluß der Lehre;

h) die Befähigungen oder Zeugnisse, die nach Abschluß der Lehre erworben werden können;

i) eine etwaige Regelung der Zahl der Lehrlinge, die notwendig sein kann, um eine angemessene Ausbildung zu gewährleisten, eine Überfüllung des Berufs zu vermeiden und den Bedarf an Arbeitskräften in dem betreffenden Wirtschaftszweig zu decken;

j) das dem Lehrling zu zahlende Entgelt und dessen allmähliche Erhöhung während der Lehrzeit;

k) die Bedingungen für die Zahlung eines Entgelts bei Abwesenheit wegen Krankheit;

l) die Unfallversicherung;

m) der bezahlte Urlaub;

n) Art und Ausmaß der Aufsicht über das Lehrlingswesen, um insbesondere die Durchführung der bestehenden Vorschriften, die Einhaltung der für die Ausbildung festgesetzten Normen und eine ausreichende Einheitlichkeit in den Bedingungen der Lehrverhältnisse zu gewährleisten;

o) die Eintragung der Lehrlinge und Lehrverträge bei hierfür zuständigen Stellen;

p) Form und Inhalt des Lehrvertrages.

52. Die Lehrlinge sollten in umfassender Weise über die Sicherheitsmaßnahmen unterrichtet werden, so daß sie sich an sicheres Arbeiten mit Werkzeugen und an Maschinen gewöhnen und lernen, die allgemeinen Sicherheitsvorschriften einzuhalten; dabei sollten etwaige neue Gefährdungen berücksichtigt werden.

53. (1) Dem Eintritt in die Lehre sollten in allen Fällen eine eingehende Berufsberatung und eine ärztliche Untersuchung vorangehen, die von den Anforderungen des Berufes ausgeht, für den ausgebildet wird.

(2) Erfordert der zu erlernende Beruf besondere körperliche oder geistige Fähigkeiten, so sollten diese angegeben und mittels besonderer Untersuchungen festgestellt werden.

54. (1) Auf Grund einer Vereinbarung zwischen allen Beteiligten sollte die Möglichkeit bestehen, einen Lehrling von einem Betrieb in einen anderen zu versetzen, sofern dies zur Vervollständigung seiner Ausbildung als notwendig oder wünschenswert erachtet wird.

(2) Bestehen verschiedene Arten der Lehrlingsausbildung, so sollte die Möglichkeit bestehen, daß der Lehrling auf Grund einer Vereinbarung zwischen allen Beteiligten in eine andere Art der Lehre übertreten kann, wenn dies auf Grund seiner Fähigkeiten für ihn von Vorteil wäre.

XI. Beschleunigte Ausbildung

55. (1) Ständige Vorkehrungen für die beschleunigte Ausbildung sollten getroffen werden,

a) um einem dringenden Bedarf an ausgebildeten Arbeitskräften nachzukommen und das Tempo der Industrialisierung zu beschleunigen;

b) um die ständige Anpassung der Arbeitskräfte an den technischen Fortschritt zu ermöglichen;

c) um denjenigen Kreisen der Bevölkerung, die rasch eine berufliche Befähigung erwerben müssen, das Finden einer ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechenden Beschäftigung zu ermöglichen;

d) um den beruflichen und sozialen Aufstieg zu fördern.

(2) Diese ständigen Vorkehrungen für die beschleunigte Ausbildung sollten auf Grund angemessener Lehrmethoden geplant, von hierfür besonders ausgebildeten Lehrkräften verwirklicht werden und sich auf konkrete, mit der Industriearbeit unmittelbar verbundene Arbeitsverfahren stützen.

56. Die Beschleunigung der Ausbildung sollte erreicht werden durch

a) die Anwendung strenger Ausleseverfahren, die nach Möglichkeit die Gewähr bieten, daß alle zugelassenen Anwärter die Fähigkeit haben, sich das notwendige Wissen und Können in der beschränkten für den Lehrgang zur Verfügung stehenden Zeit anzueignen, wobei Bewerbern mit Berufserfahrungen, die auch in ihrem neuen Beruf verwertbar sind, der Vorzug gegeben werden sollte;

b) die Verwendung eines ausführlichen, abgestufte Übungen und fachbezogenen theoretischen Unterricht enthaltenden Lehrplanes, der die zur Erlangung einer Beschäftigung unerläßlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt und auf gründlichen Analysen des Berufs und der damit verbundenen Arbeitsaufgaben beruht;

c) die Betonung der praktischen Ausbildung und die Vermittlung der unerläßlichen theoretischen Kenntnisse im Laufe der praktischen Ausbildung;

d) die Beschränkung der Teilnehmerzahl in jedem Lehrgang, so daß in der verfügbaren Zeit jeder einzelne während aller Phasen des Unterrichts ständig genau beaufsichtigt werden kann;

e) die Anwendung derjenigen der in den Absätzen 25 bis 37 angeführten Methoden und Hilfsmittel der Ausbildung, die jeweils besonders geeignet erscheinen.

57. (1) Den Teilnehmern an einem Lehrgang zur beschleunigten Ausbildung sollte so bald als möglich nach dessen Abschluß eine Beschäftigung vermittelt werden, wo ihre Ausbildung nach der Einarbeitung nötigenfalls durch eine Ausbildung am Arbeitsplatz vervollständigt werden sollte.

(2) Personen, die eine beschleunigte Ausbildung erhalten haben und danach am Produktionsprozeß teilnehmen, sollte die Teilnahme an Lehrgängen ermöglicht werden, die veranstaltet werden sollten, um die Vielseitigkeit und die Fertigkeiten dieser Personen zu erhöhen.

XII. Ausbildung von Aufsichtskräften bis zur Stufe des Meisters

58. (1) Das Aufsichtspersonal sollte eine besondere Ausbildung erhalten, die die Gewähr dafür bietet, daß es seinen Pflichten in jeder Hinsicht gewachsen ist.

(2) Diese Ausbildung sollte, soweit notwendig, einschließen:

a) weitere Allgemeinbildung;

b) weitere fachliche Ausbildung und Erfahrung;

c) Unterricht in folgenden Sachgebieten:

i) Menschenführung und menschliche Beziehungen, einschließlich der Arbeitsbeziehungen und der Verfahren zur Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten,

ii) Verwaltungsmethoden,

iii) Lehrmethoden,

iv) Unfallverhütung und Arbeitshygiene,

v) Koordinierung auf den verschiedenen Betriebsstufen,

vi) Gewöhnung an verantwortungsvolle Aufgaben,

vii) Arbeitsmethoden,

viii) Arbeitsgesetzgebung,

ix) spezialisierte Tätigkeitsbereiche, wie Planung, Arbeitsstudien und Kostenrechnung.

(3) Das Aufsichtspersonal sollte über die Berufsberatung genügend informiert sein, um deren Rolle und Bedeutung sowie die Notwendigkeit zu erkennen, daß sie von Fachleuten auf diesem Gebiet durchgeführt wird.

59. (1) Das Aufsichtspersonal sollte grundsätzlich schon vor der Übernahme seiner Aufsichtsfunktionen eine erste Ausbildung für seine Aufgaben erhalten. Falls dies nicht durchführbar ist, sollte dies sofort nach der Übernahme dieser Funktion geschehen.

(2) Die Ausbildung des Aufsichtspersonals sollte dauernd vervollständigt werden; sie sollte eine Unterrichtung über alle Vorgänge innerhalb des Betriebs sowie in dem Fachgebiet der Beteiligten einschließen und in geeigneten Fällen die Grundlage für den beruflichen Aufstieg vermitteln.

XIII. Lehrkräfte in Ausbildungsanstalten und Betrieben

60. Bei der Auswahl der Lehrkräfte sollten die folgenden Umstände gebührend berücksichtigt werden:

a) Allgemeinbildung, fachliche Befähigung und Erfahrung, Charakter und Persönlichkeit und pädagogische Fähigkeiten;

b) die zu unterrichtenden Personen;

c) die Natur des Unterrichts;

d) die gegebenenfalls anwendbaren innerstaatlichen Normen.

61. Als Lehrkräfte für den Unterricht in allgemeinbildenden Fächern sollten Personen mit den gleichen Befähigungen verpflichtet werden, wie sie üblicherweise für den Unterricht in diesen Fächern an allgemeinen Bildungsanstalten verlangt werden.

62. Als Lehrkräfte für die Abhaltung theoretischer Fachlehrgänge sollten je nach der Art der Ausbildung verpflichtet werden

a) Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung und mehrjährige praktische Erfahrung in dem Beruf, in dem sie unterrichten sollen, und außerdem gründliche theoretische Kenntnisse in diesem Beruf, eine gute Allgemeinbildung sowie pädagogische Fähigkeiten besitzen; oder

b) Personen, die sowohl ausreichende praktische Erfahrung als auch einen akademischen Grad oder ein Diplom besitzen, die nach einem entsprechenden Studium an einer Universität, Technischen Lehranstalt oder Lehrerbildungsanstalt oder einer behördlich anerkannten Stelle verliehen worden sind.

63. (1) Als Lehrkräfte für die praktischen Lehrgänge sollten Personen mit den in Absatz 62 a) angegebenen Befähigungen verpflichtet werden.

(2) Erweist es sich als unmöglich, für die praktischen Lehrgänge Lehrkräfte zu verpflichten, die alle erwünschten Befähigungen besitzen, so sollte auf Fachkönnen, Berufserfahrung und pädagogische Fähigkeiten größerer Wert gelegt werden als auf ein hohes Niveau der Allgemeinbildung.

64. Als Lehrkräfte für die Abhaltung von Lehrgängen für Aufsichtspersonal sollten Personen verpflichtet werden, die als Aufsichtskräfte ausgebildet worden und mehrere Jahre lang als solche tätig gewesen sind und darüber hinaus über eine gute Fachausbildung sowie eine gute Allgemeinbildung verfügen.

65. Nach Möglichkeit sollte die Erfahrung von im Gewerbe, im Handel oder in freien Berufen tätigen Personen verwertet werden, indem diese nebenberuflich an Ausbildungsanstalten als Lehrer für Spezialfächer herangezogen werden.

66. Lehrkräfte sollten ihre erste Ausbildung grundsätzlich bereits vor der Aufnahme ihrer Lehrtätigkeit erhalten. Falls dies nicht durchführbar ist, sollte dies sofort nach der Aufnahme dieser Tätigkeit geschehen.

67. (1) Die an Ausbildungsanstalten oder in Betrieben haupt- oder nebenberuflich beschäftigten Lehrkräfte sollten im Interesse der Entfaltung ihrer pädagogischen Fähigkeiten und nötigenfalls auch ihrer technischen Befähigung und Allgemeinbildung eine Sonderausbildung, einschließlich praktischer Übungen im Unterrichten, erhalten.

(2) Um den Lehrkräften der Ausbildungsanstalten die Übung im praktischen Unterricht zu erleichtern, sollten nach Möglichkeit Lehrerbildungsanstalten mit gewöhnlichen Ausbildungsanstalten verbunden werden.

(3) Die Lehrkräfte an Ausbildungsanstalten und in Betrieben sollten eine Sonderausbildung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit erhalten, wobei besonderes Gewicht auf unfallsichere Arbeitsbedingungen und die unfallsichere Verwendung von Werkzeugen und Geräten gelegt werden sollte, die in den von ihnen gelehrten Berufen gebraucht werden.

(4) Den Lehrkräften sollte Gelegenheit geboten werden, sich ständig weiterzubilden; diese Fortbildung sollte es ihnen gestatten, sich über die Fortschritte auf dem Gebiet der Pädagogik und der Technik auf dem laufenden zu halten und die Voraussetzungen für den Aufstieg in höhere Stellungen zu erwerben.

(5) Zum Zwecke der Fortbildung sollte ferner in Erwägung gezogen werden

a) die Veranstaltung periodischer Besichtigungen von Betrieben oder Ausbildungsanstalten sowie von Sonderlehrgängen, wie etwa Kursen in den betreffenden Lehranstalten, Wochenend- oder Ferienkursen für einzelne Lehrkräfte oder Gruppen von solchen;

b) in besonderen Fällen die Gewährung von Reise- oder Forschungsstipendien oder von bezahlten oder unbezahlten Sonderurlauben.

68. Lehrkräfte, die allgemeinbildende oder technische Gegenstände unterrichten, sollten als Teil ihrer Ausbildung Kenntnisse über den Wirtschaftszweig erwerben, in dem die auszubildenden Personen sich zu betätigen beabsichtigen oder sich bereits betätigen.

69. Den hauptberuflichen Lehrkräften an Ausbildungsanstalten, die mit der Abhaltung praktischer Lehrgänge betraut sind, sollte von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu praktischer Arbeit in einem Betrieb geboten werden.

70. Die Ausbildung des Personals, das mit der Abhaltung von Lehrgängen für Aufsichtsräte betraut wird, sollte je nach Bedarf einen weiteren Unterricht in den in Absatz 58 aufgezählten Gegenständen sowie in den Methoden und Techniken der Ausbildung von Aufsichtspersonal umfassen.

71. Um befähigte Lehrkräfte für die Ausbildungsanstalten zu gewinnen und zu halten, sollten ihre Beschäftigungsbedingungen einem Vergleich mit den Bedingungen, die Personen mit ähnlichen Kenntnissen und Erfahrungen in anderen Berufen genießen, standhalten können, wobei die zur Ausübung der Lehrtätigkeit erforderlichen besonderen Fähigkeiten gebührend berücksichtigt werden sollten.

(2) Eine ähnliche Politik sollte in bezug auf die in Betrieben beschäftigten Lehrkräfte verfolgt werden.

72. In Ländern, in denen Befähigungsnormen für das Lehrpersonal an Ausbildungsanstalten festgesetzt sind, sollten Betriebe, in denen eine Ausbildung vermittelt wird, veranlaßt werden, diese Normen auf ihre eigenen Lehrkräfte anzuwenden, wenn dies angebracht ist.

73. Die mit der unmittelbaren Aufsicht über Ausbildungsanstalten oder mit deren technischer Verwaltung betrauten Personen sollten nach Möglichkeit selbst Erfahrung sowohl in der Produktion als auch im Unterrichten besitzen.

74. Die Lehrkräfte an Ausbildungsanstalten sollten zum Zweck der Unterstützung in ihrer Arbeit und der Verbesserung des Unterrichts von den zuständigen Stellen regelmäßig beaufsichtigt oder kontrolliert werden.

XIV. Industrialisierungsländer

75. (1) In der Industrialisierung begriffene Länder sollten es sich zum Ziel setzen, ihr Ausbildungswesen schrittweise mit den Bestimmungen dieser Empfehlung in Einklang zu bringen.

(2) Sie sollten ihr Augenmerk vor allem darauf richten, eine Bestandsaufnahme ihres gegenwärtigen und künftigen Bedarfs und ihrer Reserven an Arbeitskräften durchzuführen.

(3) Sie sollten einen Plan für die Schaffung und den Ausbau von Ausbildungseinrichtungen zur Deckung dieses Bedarfs aufstellen, wobei je nach den Umständen einer der nachstehenden Maßnahmen der Vorrang eingeräumt werden sollte:

a) der Schaffung eines befähigten Lehrkörpers;

b) der Bereitstellung und Ausrüstung der erforderlichen Ausbildungsstätten;

c) der Ausarbeitung der am besten geeigneten Ausbildungsprogramme einschließlich eines Unterrichts im Lesen und Schreiben für auszubildende Personen, die des Lesens und Schreibens unkundig sind.

(4) Der Plan sollte gemäß der festgesetzten Dringlichkeitsordnung ausgeführt werden.

76. (1) In der Industrialisierung begriffene Länder sollten besondere Maßnahmen treffen zur Befriedigung der Ausbildungsbedürfnisse:

a) der Bewohner ländlicher Gebiete, in denen eine industrielle Tätigkeit aufgenommen werden soll;

b) der Personen, die aus ausländischen Gebieten abgewandert sind und eine Beschäftigung in der Industrie in Stadtgebieten suchen.

(2) Diese Maßnahmen sollten, insbesondere in den ländlichen Gebieten, die Schaffung besonderer Ausbildungsanstalten, beispielsweise von einfachen Lehrwerkstätten für eine beschränkte Anzahl von Grundberufen, sowie die Anpassung der Ausbildungsmethoden an den Bildungsstand und die Entwicklungsstufe der ländlichen Gruppen der betreffenden Örtlichkeiten einschließen.

(3) Bei der Ausbildung in ländlichen Gebieten sollte die Möglichkeit berücksichtigt werden, mit Hilfe der natürlichen Hilfsquellen des betreffenden Gebietes und in Übereinstimmung mit den kulturellen Überlieferungen der ortsansässigen Bevölkerung neue Wirtschaftstätigkeiten zu entwickeln.

77. In der Industrialisierung begriffene Länder sollten prüfen, ob es zweckmäßig wäre,

a) gemeinsam mit benachbarten Ländern Ausbildungseinrichtungen zu schaffen;

b) bei der Durchführung ihrer Ausbildungspläne internationale Hilfe zu erlangen.

XV. Internationale Zusammenarbeit

78. (1) Die Länder sollten auf dem Gebiet der Ausbildung so eng wie möglich zusammenarbeiten,

und zwar mit der Unterstützung internationaler Organisationen, wenn dies gewünscht wird.

(2) Die Zusammenarbeit sollte sich erstrecken auf:

a) die Organisation von Seminaren und Arbeitsgruppen über Ausbildungsfragen von gemeinsamem Interesse;

b) die Bereitstellung von Ausbildungseinrichtungen, um ausgewählten Gruppen von Arbeitnehmern aus anderen Ländern im Wege des Austausches oder in anderer Form Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die sie sich in ihrer Heimat nicht aneignen können;

c) die Organisation von Auslandsbesuchen, damit Personen, die sich mit der Ausbildung befassen, sich mit den Ausbildungsmethoden anderer Länder vertraut machen können;

d) die leihweise Überlassung erfahrener Kräfte durch ein Land an ein anderes Land zu dem Zweck, diesem bei der Organisation der Ausbildung zu helfen;

e) den Austausch gelernter Arbeitskräfte;

f) die Herstellung und Lieferung von Lehrbüchern und anderen Lehrmitteln;

g) den planmäßigen Austausch von Informationen über Fragen der Ausbildung;

h) die Unterstützung der Industrialisierungsländer bei der Schaffung und beim Ausbau ihrer innerstaatlichen Ausbildungssysteme und bei der Heranbildung eigener befähigter Lehr- und Ausbildungskräfte.

79. Folgendes sollte in Erwägung gezogen werden:

a) die Zweckmäßigkeit und Möglichkeit einer schrittweisen Angleichung des Ausbildungsstandes für den gleichen Beruf innerhalb einer Gruppe von Ländern zur Erleichterung des Zutritts zur Ausbildung im Ausland sowie der beruflichen Mobilität;

b) die Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung von Prüfungszeugnissen auf den Gebieten, in denen der Ausbildungsstand und die Ausbildungsziele vergleichbar sind;

c) die Vorbereitung und der Austausch von berufskundlichen Informationen, wie zum Beispiel Beschreibung von Arbeitsaufgaben, die bei der Ausbildung von Wanderarbeitern besonders nützlich sein können.

XVI. Auswirkung auf frühere Empfehlungen

80. Diese Empfehlung tritt an die Stelle der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung, 1939, der Empfehlung betreffend das Lehrlingswesen, 1939, und der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Erwachsene), 1950.

Stellungnahme der Bundesregierung zur Empfehlung 117

Die Empfehlung tritt an die Stelle zweier älterer Empfehlungen aus dem Jahre 1930 über die berufliche Ausbildung und über das Lehrlingswesen und einer Empfehlung über die berufliche Ausbildung von Erwachsenen aus dem Jahre 1950. Sie faßt die in diesen früheren Instrumenten enthaltenen Vorschriften in 80 Absätzen zusammen, ergänzt sie und stellt sie in einen einheitlichen Rahmen. Sie ist so abgefaßt, daß sie auf die verschiedensten Ausbildungssysteme paßt und von allen Ländern mehr oder weniger angewandt werden kann. Ihr Zweck besteht vor allem darin, den Ausbildungsstand für gleiche Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten aneinander anzupassen, zu verbessern und durch eine gegenseitige Anerkennung der Prüfungen die Freizügigkeit der Arbeitskräfte zu fördern. Sie gilt für Jugendliche ebenso wie für Erwachsene und für jede Art von Ausbildung bis zur Stufe des Meisters. Keine Anwendung findet sie auf die Ausbildung für Tätigkeiten höherer Art, auf Seeleute und auf die Landwirtschaft.

Die Empfehlung beschränkt sich nicht auf die Ausbildung selbst, sondern berücksichtigt alle Fragen, die mit der beruflichen Ausbildung in Zusammenhang stehen. Sie berücksichtigt die Ausbildung in Schulen ebenso wie die in Betrieben und auch die besonderen Verhältnisse in Entwicklungsländern. In einzelnen Abschnitten werden die berufskundliche Aufklärung und die Berufsberatung, die Lehrstellenvermittlung und die Arbeitsvermittlung nach Beendigung der Ausbildung behandelt. Sie enthält ferner Vorschläge für die Art der Ausbildungspläne in den verschiedenen Berufen, der Abschlußprüfungen, der Zusammenarbeit der Beteiligten, insbesondere zwischen Betrieb und Schule, für die Ausbildung des Aufsichtspersonals und von Lehrkräften für Schulen und Betriebe. Ein Abschnitt über das Lehrlingswesen betrifft insbesondere die vertragliche Gestaltung der betrieblichen Berufsausbildung.

Die Empfehlung räumt ein, daß die in ihr enthaltenen Vorschläge nicht in ihrer Gesamtheit kurzfristig anzuwenden seien. Sie legt deshalb namentlich den Entwicklungsländern nahe, bei der Anpassung ihres Ausbildungswesens an die Empfehlung behutsam und nur schrittweise vorzugehen und die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten zu suchen. Der Stand der deutschen Berufsausbildung und ihre Methoden entsprechen weitgehend dem in der Empfehlung gesetzten Rahmen. Die Bundesrepublik verfügt über ein Netz von Ausbildungseinrichtungen, deren Zahl, Standorte und Lehrpläne den wirtschaftlichen Bedürfnissen und den Beschäftigungsmöglichkeiten des ganzen Landes und einzelner Gebiete oder Orte angepaßt sind. Der Übergang von einer Ausbildungsform zu einer anderen und der Zugang zu aufeinanderfolgenden Ausbildungsphasen und -stufen ist in aller Regel ohne Schwierigkeiten möglich. Einen zentralen Ausbildungsplan gibt es in der Bundesrepublik allerdings nicht, weil die Ausbildung überwiegend der Wirtschaft und ihren Selbstverwaltungseinrichtungen sowie den Ländern obliegt. Die verschiedenen beteiligten Stellen sind jedoch bemüht, die von ihnen geplanten und angewandten Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Sie stellen die Ausbildungspläne gemeinsam auf, arbeiten bei ihrer Ausführung zusammen und passen die Ausbildungseinrichtungen laufend den aktuellen Bedürfnissen an. Auch die Berufsbilder werden von den Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft laufend geprüft und an die technischen und sonstigen Veränderungen angepaßt. Das für die Anerkennung der Lehrberufe und den Abschluß der Lehrverträge in Deutschland angewandte Verfahren entspricht der Empfehlung.

Die Forderung nach unentgeltlicher Ausbildung in öffentlichen Ausbildungsanstalten ist zum Teil verwirklicht, zum Teil wird sie durch Beihilfen gefördert. Die Lehrlingszahl wird allerdings in der Bundesrepublik nicht geregelt. Die Bundesregierung hat auch nicht die Absicht, Maßnahmen im Sinne des Absatzes 51 (i) vorzusehen. Nach ihrer Auffassung bringen Vorausschätzungen und Vorausberechnungen des Arbeitskräftebedarfs nur sehr unsichere Ergebnisse. Sie hält jedoch die Empfehlung im ganzen für einen wichtigen Schritt zur Fortentwicklung des Berufsausbildungswesens in vielen Ländern und wird voraussichtlich manche der in ihr enthaltenen Gedanken bei einer Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen der deutschen Berufsausbildung berücksichtigen. Darüber hinaus ist sie bereit, sich an der angeregten internationalen Zusammenarbeit nach Kräften zu beteiligen und ihre Erfahrungen auf diesem Gebiet den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.